Basel, 20. November 1920. № 47 XX. JAHRGANG

KAMMÜLLER / BASEL

SCHWEIZ · KONSUM - VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Offene Stelle für Commis. Wir suchen zu möglichst baldigem Eintritt einen Angestellten mit abgeschlossener kaufmännischer Lehrzeit auf unser Bureau. Kenntnis der franz. Sprache, Maschinenschreiben und allgemeine Warenkenntnisse notwendig. Anmeldungen mit Zeugniskopien und Referenzen sind an die Konsumgenossenschaft Pratteln zu richten.

Angebot.

Ehepaar gesetzten Alters mit viel Erfahrung, sucht selbständige Uebernahme einer Filiale der Lebensmittelbranche. Eventuell würde die Frau als II. Verkäuferin, der Mann als Magaziner Stelle nehmen. (Vorzügl. im Kanton Zürich.) Offerten mit Lohnangabe unter Chiffre E. Z. 128 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

22jähriger Mann, der die Handelsschule bis Ende November mit gutem Erfolg absolviert hat, sucht zu dieser Zeit passende Stelle. Bevorzugt würde die Verwalter- und Verkäuferstelle eines Konsums oder Filiale. Offerten unter Chiffre D. St. 140 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angehendes **Ehepaar,** anfangs der 30er Jahre, kautionsfähig, sucht Engagement in Konsumgenossenschaft wobei der Mann als Chauffeur (langjähriger, mit sämtlichen Reparaturen vertrauter Fahrer) in Betracht käme, die Frau sich als Verkäuferin oder Filialleiterin betätigen möchte. Beide noch in ungekündigter Stellung. Prima Zeugnisse zu Diensten. Gefl. Offerten unter Chiffre G. W. 142 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger, überaus selbständiger, in der Gross- und Kleinbäckerei wie Konditorei bewanderter **Bäcker,** 33 Jahre alt (verheiratet), sucht Stelle, eventuell Konsumbäckerei zu übernehmen. Kanton Bern bevorzugt. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten gefl. unter Chiffre E. M. 148 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges, strebsames **Ehepaar** wünscht **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten sind zu richten unter Chiffre J. W. 149 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Bäcker** sucht bleibende Stelle in Konsumbäckerei. Eintritt anfangs Dezember 1920. Offerten erbeten unter Chiffre F. N. 150 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, seriöses Mädchen, das im Ladenservice bewandert ist, sucht Stelle auf 1. Januar eventuell Februar 1921 als **Ladentochter** in Konsumverein. Offerten erbeten unter Chiffre B. R. 151 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, arbeitsfreudiger Genossenschafter (26 Jahre alt), mit absolvierter kaufmännischer Lehrzeit und seit einigen Jahren in grossem Genossenschaftsbetrieb tätig, sucht auf 1. Januar 1921, event. später, Anstellung in mittleren Konsumverein als **Verwalter-Gehilfe** oder **Magazin-Verwalter.** Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre K. W. 152 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang Basel, den 20. November 1920 No. 47

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Der geistige Boden des Völkerverstehens.

Fern von mir sei der Nationalhass, von welchem Völker gegen Völker, aus eifersüchtigem Stolze oder aus Rachsucht wegen früherer Beleidigungen, gegen einander oft erbittert sind. Solange man, aus selbstsüchtigen, leidenschaftlichen Gründen, die Flamme dieses Hasses zu erhalten und hundertjährige Vorurteile gegen einander zu nähren sucht: so lange wird Weltverbrüderung unmöglich bleiben.

Ewig verbannt von mir sei die Abscheulichkeit des Nationalhasses. Sie schändet ebensosehr mein Herz, als meinen Verstand. Denn welches Recht habe ich, ein Volk von mehreren Tausenden, von mehreren Millionen Menschen, ohne Schonung, ohne Ausnahme, im allgemeinen zu verdammen, zu hassen und dessen Unglück zu wünschen oder zu betreiben? Sind die Millionen, welche heute leben, schuld, dass ihre Vorfahren vielleicht einst meinem Vaterlande Schmach und Uebel zufügten? Wer will die Kinder zur Rechenschaft ziehen wegen des strafbaren Tuns ihrer Väter? Sind die Millionen Männer, Greise, Weiber und Kinder alle insgesamt hassenswürdig, weil ihre Fürsten oder auch nur deren Ratgeber zu feindseligen Handlungen gegen unser Vaterland stimmten? Was kann ein Volk dafür, wenn einzelne desselben Unrecht tun? Oder wer wird dieses Volk darum verdammen, wenn es, zum Nachteil unseres Vaterlandes, seiner Regierung und seinem Gesetze treu gehorchte? Tun wir nicht desgleichen? Und ist solcher Gehorsam nicht rühmlich, weil ohne ihn Verwirrung und namenloses Elend allgemein sein müsste? *Heinrich Zschokke (1814).*

Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

Vorbemerkungen.

Sch. Im Dezember 1919 hat der Vater des schweiz. Zivilgesetzbuches, Herr Professor Dr. Eugen Huber in Bern, den Entwurf zu einer Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechtes fertiggestellt, zum Teil in Verbindung mit einer kleineren und einer grösseren Expertenkommission; im März 1920 hat er dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement diesen Entwurf nebst einem erläuternden Bericht dazu abgeliefert. Entwurf und Motivenbericht sind im Juni 1920 vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement, vorerst nur in deutscher Ausgabe, gedruckt publiziert worden, damit sich die berufenen Fach- und Interessentenkreise zu den vorgeschlagenen Neuerungen äussern können, bevor ein definitiver Entwurf dem Bundesrat und den eidgen. Räten vorgelegt wird.

Die Revisionsvorlage von Prof. Dr. E. Huber bezieht sich auf die Schlussteile des bestehenden Obligationenrechtes, von Titel 24 an — prägnant, wenn auch nicht ganz zutreffend **Gesellschaftsrecht** genannt —, die bekanntlich bei der erstmaligen Regelung des schweizerischen Zivilrechtes unverändert aus dem bisherigen Obligationenrecht in das Zivilgesetzbuch hinüber genommen worden waren.

Der Entwurf von Prof. Dr. Huber gliedert sich in drei Abteilungen:

Abteilung III: **Die Handelsgesellschaften,**

Abteilung IV: **Die Wertpapiere,**

Abteilung V: **Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung.**

Abteilung III zerfällt in Titel XXIV—XXV, von denen jeder verschiedene (Unter-) Abschnitte enthält.

XXIV: Die Handelsgesellschaften **ohne** Persönlichkeit:

Abschnitt I: Die Kollektivgesellschaft,
Abschnitt II: Die Kommanditgesellschaft,
Abschnitt III: Die Gelegenheitsgesellschaft.

XXV: Die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit:

Abschnitt I: **Gemeinsame Bestimmungen,**
Abschnitt II: Die Aktiengesellschaft,
Abschnitt III: Die Kommanditaktiengesellschaft,
Abschnitt IV: **Die Genossenschaft,**

während ein weiterer Abschnitt: «Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung» nur eventuell vorgesehen ist.

Aus dieser knappen Uebersicht über den Inhalt der Revisionsvorlage ergibt sich, dass in derselben auch die Neuregelung des schweizerischen Genossenschaftsrechtes vorgesehen ist. Die Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung nicht nur unserer eigenen Bewegung, sondern der ganzen Genossenschaftsbewegung und der schweizerischen Volkswirtschaft im allgemeinen rechtfertigt nicht nur eine eingehende Prüfung der neuen Vorschläge in unserer Presse und dann in unseren Versammlungen, sondern macht ein solches Vorgehen sogar zur Pflicht, der wir nun in den folgenden Nummern unserer Fachorgane uns unterziehen wollen.

Wir beabsichtigen hierbei in folgender Weise vorzugehen:

In erster Linie bringen wir den **Text** der neuen Redaktionsvorschläge zu Titel XXV, Abschnitt I und IV zum Abdruck, ebenso einige Artikel aus Titel XXX (Geschäftsfirmen) und XXXI (Die kaufmännische Buchführung), soweit diese Vorschriften Bedeutung auch für den Geschäftsbetrieb der Konsumgenossenschaften erlangen können. Jedem einzelnen Artikel, oder einer durch innere Verwandtschaft zusammengehörenden Serie von Artikeln, fügen wir die zu den neuen Vorschlägen publizierten **Motive** aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber an und schliesslich werden wir in einem zweiten Abschnitt in kritischer Weise die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Neuerungen erörtern, soweit sich solche Erörterungen als angezeigt oder notwendig erweisen. Wir nehmen an, dass sich dann noch sachverständige Mitglieder aus unseren Kreisen, eventuell auch aus der weiteren Genossenschaftsbewegung zu den abgedruckten Kritiken und Vorschlägen äussern, dass sich dann aus dieser Prüfung und Diskussion bestimmte Postulate herauskristallisieren werden, die endgültig entweder von unserm Verband allein, oder in Verbindung mit Vertretern anderer Genossenschaftsverbände am zuständigen Orte verfochten werden sollen.

Diesen Vorbemerkungen schliessen wir nun sofort die neuen Redaktionsvorschläge mit Motiven an, die in Anbetracht des weitläufigen Stoffes nun in den nächsten Monaten eine ganze Reihe von Nummern unserer Fachorgane zum Teil in Anspruch nehmen werden. Es mag in dem Motivenbericht von Prof. Huber einzelne Exkurse geben, die vielleicht mehr den Juristen als den Volkswirtschafter oder den Laien interessieren, im allgemeinen kann jedoch ein aufmerksamer Leser den im Bericht entwickelten Gedankengängen ohne Schwierigkeiten folgen, auch wenn er nicht spezielle juristische Kenntnisse besitzt. Im Interesse der wichtigen Vorlage möchten wir deshalb alle unsere Leser um die nötige Ausdauer und Geduld bitten, sich durch die Vorlage durchzuarbeiten. Sie werden nicht nur ihre theoretischen Kenntnisse erweitern, sondern aus den Motiven auch für ihre eigene praktische Verwaltungstätigkeit in der Genossenschaft reichen Gewinn davontragen.

I.

Text und Motive des Vorentwurfes von Prof. Dr. Eugen Huber.

Dritte Abteilung.

Die Handelsgesellschaften.

Bezüglich der Bezeichnung der ersten Abteilung unseres Entwurfes, d. h. der dritten des OR, ist zunächst daran gedacht worden, ihr die Ueberschrift «Wirtschaftliche Personenverbindungen» oder «Wirtschaftliche Körperschaften» zu geben, worauf dann die Abteilungen über die Wertpapiere und über das Firmenrecht usw. folgen würden. Allein diese Bezeichnung hat sich in ihrer Durchführung doch nicht als empfehlenswert erwiesen, namentlich auch nicht mit Rücksicht auf die Wiedergabe in der französischen Sprache. Und so sind wir zu der Bezeichnung dieser Abteilung als «Handelsgesellschaften» gelangt, wobei nicht übersehen ist, dass die Genossenschaften nicht immer als Handelsgesellschaften auftreten. Mit der Bezeichnung «Handelsgesellschaften» wird aber doch das wesentliche gegenüber den Vereinen und den öffentlichrechtlichen Personenverbänden des ZGB, sowie der einfachen Gesellschaft des 23. Titels des OR in zutreffender Weise hervorgehoben. Auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften können ja freilich für nichtwirtschaftliche Zwecke, z. B. künstlerische Unternehmungen, gebildet werden. Allein ihre gesetzliche Ordnung erfolgt eben doch im wesentlichen nach den Bedürfnissen des Handelsverkehrs, so dass man unter diesen Gebilden in erster Linie Handelsgesellschaften zu verstehen hat. . . .

Zu der ganzen Abteilung ist dann noch zu bemerken, dass die Ordnung der Handelsgesellschaften in dem Entwurf eine erheblich intensivere Ausführung erfahren hat, als dies im geltenden Recht der Fall ist. So namentlich im 25. Titel. Die ganze Abteilung reicht nunmehr von Art. 552 bis 950 und zählt somit 399 zum Teil ziemlich umfangreiche Artikel, während das geltende Recht für denselben Stoff nur 219 Artikel aufweist. Dies erklärt sich nicht nur daraus, dass sich unter dem geltenden OR namentlich über Aktiengesellschaften eine reiche Praxis entwickelt hat, sondern liegt auch darin begründet, dass dieser Handelsgesellschaftsform für das heutige Wirtschaftsleben eine viel grössere Bedeutung zukommt, als dies in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts noch der Fall war.

Fünfundzwanzigster Titel.

Die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit.

Ueber die Bildung des 25. Titels des Entwurfes, die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit, ist schon oben, im Eingang unserer Ausführungen, gesprochen worden. Der Entwurf setzt diese Gesellschaften mit Persönlichkeit in Gegensatz zu den Handelsgesellschaften ohne Persönlichkeit und fasst unter die ersteren zusammen die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Genossenschaft. Wir haben es oben abgelehnt, bei den Gesellschaften ohne Persönlichkeit einen allgemeinen Teil zu bilden, wogegen wir bei den Gesellschaften mit

Persönlichkeit im Entwurf einen andern Standpunkt einnehmen und die Aufstellung gemeinsamer Bestimmungen für alle solchen Gesellschaften für ratsam erachten. Die gesetzgeberische Ordnung dieser Gebilde kann allerdings auf zwei ganz verschiedene Arten gedacht werden. Man kann die Ordnung entweder so treffen, dass eine dieser Gesellschaftsarten für sich vollständig, soweit es Bedürfnis erscheint, geordnet wird, und dass dann bei der Ordnung der andern Gesellschaften jeweils in bezug auf dasjenige, was mit der erstgeordneten übereinstimmen soll, auf diese verwiesen wird. Bei diesem Vorgehen würde man wohl am ehesten dazu gelangen, die Aktiengesellschaft einlässlich zu ordnen und dann für die Kommanditaktiengesellschaft und die Genossenschaft jeweils bei den zu ordnenden Fragen auf die Vorschriften über die Aktiengesellschaft zu verweisen. Oder man kann den Versuch machen, das Gemeinsame dieser Personenverbände herauszuheben und in einem ersten Abschnitt als gemeinsame Bestimmungen voranzustellen. Der erstere Weg hat den Vorzug, dass eines der Gebilde, die Aktiengesellschaft, zusammenhängend und vollständig geordnet erscheint, so dass im ganzen eine wenigstens scheinbar einfachere Gestaltung des Gesetzestextes gewonnen wird. Allein es haften diesem ersteren Vorgehen dann augenscheinlich doch wieder recht erhebliche Mängel an. So kann der Eindruck nicht verhindert werden, dass es sich bei der ausführlicheren Regelung der Aktiengesellschaft um ein Gebilde handle, das vorzugsweise der eingehenden Ordnung bedürfe und dem also eine grössere Wichtigkeit zukomme als den andern, und es ergibt sich daraus eine gewisse Zurücksetzung der Genossenschaften und Kommanditaktiengesellschaften gegenüber den Aktiengesellschaften, was dann auch praktisch nicht ohne Bedeutung ist, indem bei den Verweisungen der ersteren Ordnungen auf die letztere gewisse Unstimmigkeiten nicht wohl vermieden und nicht alle Konsequenzen mit der wünschenswerten Sicherheit festgestellt werden können. Dazu kommt dann aber noch ein anderes.

Die Aktiengesellschaft hat mit den übrigen Gebilden und namentlich auch mit der Genossenschaft eine weit grössere innere Gemeinschaft, als man dies gewöhnlich annimmt, und es sind diese Gebilde wirtschaftlich mit Hinsicht auf die Aufgaben, die solchen Unternehmungen gestellt werden, durchaus der gleichen Beachtung würdig und bedürftig wie die Aktiengesellschaft. Man kann also nicht bloss sagen, es soll der Schein einer Zurücksetzung der andern Gesellschaften hinter die Aktiengesellschaft vermieden werden, sondern man darf auch behaupten, dass die Aktiengesellschaften und Genossenschaften für das wirtschaftliche Leben des ganzen Landes eine Gemeinsamkeit aufweisen, die in einer wohlerwogenen rechtlichen Ordnung zu dem ihr gebührenden Ausdruck gelangen sollte. Das kann aber nur dadurch geschehen, dass man die gemeinsamen Bestimmungen in ausreichender Weise durch das Gesetz hervorhebt. Auf diesem Wege wird es möglich, neben der juristischen Art oder dem rechtlichen Aufbau von Aktiengesellschaft und Genossenschaft ihre gemeinsame wirtschaftliche Bedeutung hervortreten zu lassen. Man vermag in der Gesetzgebung Unterscheidungen Rechnung zu tragen, die wirtschaftlich ausserordentlich bedeutungsvoll sind, und bei verschiedenen Gesellschaftsarten gleichmässig hervortreten. So ist für den Verkehr mindestens so bedeutungsvoll wie die Frage, ob eine Unternehmung als Aktiengesellschaft oder als Genossenschaft auftrete, die Unterscheidung zwischen solchen Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die sich in einem kleinen Rahmen bewegen, und solchen, die eine wirtschaftliche Aufgabe weit grösseren Umfanges zu bewältigen haben. Es ist nicht gleichgültig, ob eine Gesellschaft nur an einen kleinen Kreis sich richtet und nur in diesem Umfang Beteiligte in sich aufnimmt, oder ob sie ausgesprochenermassen sich an das allgemeine Publikum wendet und die Beteiligung auf breiter Basis zu gewinnen versucht. Darnach unterscheidet man alsdann zwischen kleinen Aktiengesellschaften und Genossenschaften einerseits und grossen Unternehmungen der einen oder andern Gestalt anderseits und stellt für diese letztern andere Vorschriften auf als für die erstern, indem man sie einer Publizität und einer Kontrolle unterstellt, die bei den kleinern Unternehmungen, seien es Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, nicht notwendig sind. Die Praxis unseres Aktiengesellschaftsrechts hat auf der Basis des geltenden OR diese Unterscheidung bereits vollzogen und den Typus einer kleinen Aktiengesellschaft mit kleinem Kapital oder in einem kleinen Rahmen als Familienaktiengesellschaft herangebildet, deren Anerkennung auf dem Boden des geltenden Rechts ohne weiteres als zulässig erschien. Diese Entwicklung war bei uns möglich, weil das Aktiengesellschaftsrecht so weitherzig gehalten war, dass auch diese kleinen Gebilde sich unter demselben mit der nötigen Freiheit bewegen konnten. Allein es hat dann doch in fühlbarer Weise an Vorschriften gefehlt, die den Anforderungen entsprechen, die von der Oeffentlichkeit gegenüber den grossen Unternehmungen erhoben werden dürfen. Und wenn das revidierte Recht hier eine Aenderung zu treffen hat, so besteht sie eben darin, dass man für solche grossen Unternehmungen andere, schärfere Bestimmungen aufstellt als für die Aktiengesellschaften im allgemeinen. Sobald aber für die grossen Aktiengesellschaften solche besonderen Vorschriften aufgestellt werden, so sieht man den Grund nicht ein, weshalb nicht für Genossenschaften von gleicher Bedeutung dieselben verschärften Bestimmungen gelten sollten. Und so gelangt man unter dem Gesichtspunkt dieser wirtschaftlichen Unterscheidung eben zur Aufstellung der gemeinsamen Bestimmungen, wie sie der Entwurf nun vorlegt.

Dieses Vorgehen empfiehlt sich aber auch noch unter einem andern Gesichtspunkt. Wenn die schärferen Bestimmungen nicht bloss für die Aktiengesellschaften, sondern auch für die Genossenschaften, sobald sie eben jenen grösseren Umfang haben, aufgestellt werden, so fällt damit die Möglichkeit weg, solche Unternehmungen dadurch den strengeren Vorschriften zu entziehen, dass man sie in die Gestalt einer Genossenschaft statt einer Aktiengesellschaft kleidet. Die Absichten des Gesetzgebers, die er mit solchen strengeren Vorschriften verfolgt, können also nicht mehr mit der gleichen Leichtigkeit umgangen werden, wie das bishin wohl etwa geschehen ist, sobald man für die Gründung der grossen Gesellschaften, ob sie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften seien, die gleichen Vorbedingungen in gemeinsamen Vorschriften aufstellt, die für alle Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit gelten sollen.

Die Reformbedürftigkeit des für die Gesellschaften mit Persönlichkeit geltenden Rechtes ist vornehmlich bei den Aktiengesellschaften hervorgehoben worden, und wir werden denn auch in bezug auf diese im zweiten Abschnitt besondere An-

gaben zu machen haben. Die gemeinsamen Bestimmungen ermöglichen uns aber, die wichtigsten Verbesserungen für alle solchen Gesellschaften aufzustellen, und zu diesen rechnen wir namentlich die folgenden Massnahmen: Vor allem soll der Publizität in bezug auf den Bestand dieser Gesellschaften eine grössere Ausdehnung und eine intensivere Wirkung verliehen werden. Dieses Postulat wird einerseits die Gründungsvorgänge und andrerseits die wichtigsten Vorgänge während des Bestehens solcher Gesellschaften betreffen. Alle Massregeln, die über diese Umstände Licht verbreiten können, müssen unter diesem Gesichtspunkt begrüsst werden, sowohl im Interesse der Mitglieder als vom Standpunkte der Allgemeinheit aus. Allein diese Massnahmen finden dann doch wieder ihre Schranken darin, dass eine Störung des guten, geregelten Ganges der Unternehmen vermieden werden muss. Die Publizität darf nicht zur Befriedigung der blossen Neugierde missbraucht werden und vollends nicht die Unternehmungen den Bestrebungen skrupelloser Konkurrenten ausliefern. Sie darf also nur insoweit verlangt werden, als sie zum Schutze der Beteiligten, Mitglieder oder Kundschaft, notwendig oder begründet ist, soll aber nicht so weit getrieben werden, dass die Unternehmungen in der Verfolgung ihres Zweckes gestört und beeinträchtigt werden.

Sodann ist es bei den anzustrebenden Reformen von Wichtigkeit, die Verantwortlichkeit der Personen, die sich mit der Gründung oder Verwaltung der Gesellschaften befassen, nach Bestand und Umfang genauer festzustellen. Das geltende Recht leidet unter der Unklarheit und der Verschiedenheit in der Bestimmung dieser Haftung für die einzelnen Arten der Gesellschaften. Vielfach ist es den haftbaren Personen allzu leicht gemacht, sich zu verbergen und die Folgen ihres schuldhaften Verhaltens auf andere abzuwälzen, so dass es allzuoft streitig wird, für wen und in welchem Umfange gegebenenfalls eine Verantwortlichkeit bestehe oder nicht. Die beste Kontrolle ist in bezug auf Gründungen und Verwaltungshandlungen die Kontrolle durch die Beteiligten selber. Allein sie muss eben in erster Linie diesen möglich gemacht werden. Man wird also die verantwortlichen Personen für alle diese Gesellschaften genauer und den Umfang ihrer Haftung bestimmter angeben müssen, um ihre Verantwortlichkeit gegenüber den Beteiligten klarer hervortreten zu lassen, und es wird sich daraus von selbst eine heilsame Scheu vor gewissen zurzeit nur allzu häufigen Missbräuchen und Unregelmässigkeiten ergeben. Allein auch da muss im Auge behalten werden, dass der normale Gang der Unternehmungen nicht durch allzu rigorose Haftungsvorschriften kompromittiert werden darf. Der gute Eifer und die lebenskräftige Betätigungslust darf nicht durch die Verantwortlichkeitsvorschriften im Keime erstickt werden. Auch darin, wie in den Fragen der Publizität, verlangt die Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaften und die Erhaltung des wünschenswerten Unternehmungseifers ein besonnenes Masshalten, damit das Gesetz nicht mit dem Unkraut auch den Weizen ausrottet. Wir werden in anderer Verbindung auf solche Erwägungen zurückkommen....

Zu der Frage der Ordnung der Handelsgesellschaften mit Persönlichkeiten sind verschiedene Eingaben gemacht worden. So hat der Verband schweizerischer Spezereihändler schon 1908 angeregt, die staatliche Kontrolle der Jahresrechnungen solle durch kaufmännisch gebildete und beeidigte staatliche Beamte vorgenommen werden.

Der Konsumverein von St. Gallen hat für Aktiengesellschaften und Genossenschaften die Anregung gemacht, es möchte für gewisse Fälle an Stelle der Generalversammlung eine Abstimmung mit dem Urnensystem zugelassen werden. Anderes werden wir im gegebenen Zusammenhang noch anzuführen haben.

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Bildet der Entwurf aus den angeführten Ueberlegungen heraus einen allgemeinen Teil oder einen Abschnitt mit gemeinsamen Bestimmungen für alle Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit, so muss es sich fragen, welche Vorschriften in diesen allgemeinen Teil gezogen werden sollen. Und die Ansichten hierüber können natürlich weit auseinandergehen. Im ganzen hat sich bei der Durcharbeitung des Entwurfes eine immer wachsende Ausdehnung der gemeinsamen Bestimmungen ergeben, und es ist möglich, dass bei den fernern Beratungen diese Tendenz weiter fortschreitet. So wie der Entwurf nun vorliegt, ist die Gemeinsamkeit der Bestimmungen auf folgende Ordnungen beschränkt worden: Gemeinsam sind vor allem sämtlichen Gesellschaften die Voraussetzungen zum Erwerb der Persönlichkeit. Sodann kann die Gründung dieser Persönlichkeiten in bezug auf das Erfordernis von Statuten, die Eintragung ins Handelsregister und die Konstituierung gleichfalls gemeinsam geordnet werden. Im ferneren werden die Vertretungsbestimmungen und die Inkompatibilitäten übereinstimmend geregelt werden dürfen, und ebenso verhält es sich mit der Ordnung der Verwaltung, der Vollmacht der Organe und Vertreter und der Ordnung ihres Auftretens im Verkehr. Besonders wichtig sind sodann aber die Vorschriften über die Bilanz, die auf Grund der Unterscheidung von kleinen und grossen Unternehmungen für alle solchen Gesellschaften übereinstimmend aufgestellt werden können. Ebenso lässt sich die Prospektpflicht gemeinsam ordnen. Und nicht anders verhält es sich mit der Verantwortlichkeit und mit den Vorschriften über die Auflösung und Liquidation. Dazu kommen dann noch einige gemeinsame Regeln betreffend die öffentlichrechtlichen Anstalten und die Beteiligung des Gemeinwesens an solchen Unternehmungen. . . .

(Fortsetzung folgt.)



Ein gefährliches Beginnen!

Bis jetzt ist der V. S. K. im grossen und ganzen von parteipolitischen Gruppierungen innerhalb der Mitgliedschaft der Verbandsvereine unbehelligt geblieben. Wohl wurde hie und da versucht, eine von politischen Parteien angestrebte Aktion auch in den V. S. K. hineinzutragen oder den V. S. K. in solche Aktionen hineinzuziehen; beinahe ausnahmslos jedoch gingen bisher solche Versuche entweder nur von ausserhalb unserer Bewegung stehenden Elementen oder von bestimmten Gruppen einzelner Verbandsvereine aus, eine organisierte Verbindung bestimmter politischer oder konfessioneller Gruppen innerhalb der Gesamtheit der Verbandsvereine ist bis jetzt nicht an den Tag getreten. Das soll nun anders werden, sofern es nach dem Willen einzelner luzernischer sozialdemokratisch organisierter Ge-

nossenschafter gehen soll. Ein günstiger Wind weht uns nämlich folgendes Dokument auf den Redaktionstisch:

Die sozialdemokratische Fraktion des Verwaltungsrates des Allgemeinen Konsumvereins Luzern.

An die Parteigenossen anderer Konsumgenossenschaften des V. S. K.

Werte Parteigenossen!

Es wird auch Ihnen aufgefallen sein, in welcher Art und Weise seit geraumer Zeit in der genossenschaftlichen Presse des V. S. K., speziell im «Schweiz. Konsum-Verein» und im «Genossenschaftlichen Volksblatt» gegen die Sozialdemokratie und deren Presse polemisiert wird. Die kleinste Notiz in irgend einem Lokalorgane gibt den Organen des V. S. K. Veranlassung zu spaltenlangen Erwiderungen und Seitenhieben auf unsere Bewegung. Spezielle Missbilligung hat die Ausschlachtung einer Anzahl Vorfälle der letzten Zeit (Basel und Zürich) gefunden, wo zum Teil geringfügige Konflikte mit dem Personal von Seite des V. S. K. nicht nur im «Schweiz. Konsum-Verein», sondern auch in dem sehr verbreiteten «Genossenschaftlichen Volksblatte» in einer Weise gegen unsere ganze Bewegung ausgeschlachtet wurde, die nicht nur dazu angetan ist, unsere Parteibewegung zu misskreditieren, sondern auch dem Genossenschaftswesen Schaden zuzufügen. Mit dem vorliegenden Rundschreiben bezwecken wir die Parteigenossen der übrigen Genossenschaftsbehörden einzuladen, die Angelegenheit in ihrem Kreise einer Besprechung zu unterziehen und über deren Befinden Bericht zu erstatten.

Je nach dem Resultate möchten wir im Verlaufe der Monate November—Dezember eine Konferenz von Abordnungen der in Frage kommenden Fraktionen einberufen, um über ein eventuell gemeinsames Vorgehen in dieser Angelegenheit zu beraten und eventuell Beschluss zu fassen.

Die Fraktionen werden daher gebeten, die Sache in diesem Sinne zu besprechen und uns ihre Antwort bis zum 20. November an die nachstehende Adresse zukommen zu lassen.

In dieser Erwartung zeichnet mit Genossengruss!

Für die sozialdemokr. Fraktion des A. C. V. Luzern:
Unterschrift unleserlich.
Telegraphist S. B. B., Pilatusstrasse Nr. 74, Luzern.

Sowohl der materielle Inhalt des Zirkularschreibens wie das ganze Vorgehen berechtigen uns zu einigen Bemerkungen:

1. Es verrät eine eigenartige Mentalität seitens der Urheber dieses Zirkulars, wenn die erwähnten Vorfälle der letzten Zeit in Basel und Zürich als «geringfügige» bezeichnet werden. Wenn die Urheber der Luzerner Aktion unsere Pressorgane richtig gelesen haben, müssen sie doch wissen, dass es sich bei den als geringfügig hingestellten Basler Vorgängen um nichts mehr oder weniger handelte als um die Frage, ob der stärkste und leistungsfähigste Verbandsverein des ganzen Verbandes weiter existieren könne oder nicht.

Was die Behauptungen anbetrifft, dass die Kundgebungen der Pressorgane des V. S. K. dazu angetan seien, sowohl dem Genossenschaftswesen als der sozialdemokratischen Partei Schaden zuzufügen, so sind beide unzutreffend; das Genossenschaftswesen wäre im Gegenteil geschädigt worden, wenn man die erwähnten Vorgänge mit dem Mantel christlicher Liebe gedeckt oder gar gebilligt hätte. Es gibt Situationen, wo jede Vogelstrausspolitik ausgeschlossen ist und im Allgemeininteresse Farbe bekannt werden muss. Das war bei den erwähnten Vorgängen der Fall.

Wenn bei der erwähnten Klarstellung gegen einzelne sozialdemokratische Pressorgane oder Gruppen Stellung genommen werden musste, so bedeutet das noch keinen Angriff auf die sozialdemokratische Partei als solche oder deren Schädigung, solange die sozialdemokratische Partei als solche sich nicht mit den erwähnten, von uns kritisierten Schritten identifiziert, was bis jetzt, wenigstens unseres Wissens nicht der Fall war. Aus dem oben angeführten Luzerner Zirkular könnte man allerdings beinahe den Schluss ziehen, dass offizielle Kreise, welche die sozialdemokratische Partei vertreten, sich mit diesen von uns kritisierten Vorgängen identifizieren.

Bei der Art und Weise, wie heute die schweren Meinungsverschiedenheiten über prinzipielle und taktische Fragen innerhalb der sozialdemokratischen Partei ausgetragen werden, fällt die Empfindlichkeit, mit welcher jede Abwehr eines aus sozialdemokratischen Kreisen stammenden Angriffs aufgenommen wird, doppelt auf.

Wir können die Luzerner sozialdemokratischen Genossenschafter versichern, dass wir nur ungern uns in solche polemische Auseinandersetzungen, sei es mit der sozialdemokratischen, sei es mit einer andern politischen Presse einlassen, aber solange die Abwehr nicht von den eigenen sozialdemokratischen Genossenschaftern in den eigenen sozialdemokratischen Pressorganen besorgt wird, ist es unsere P f l i c h t, solche in den genossenschaftlichen Pressorganen zu besorgen, speziell da ein Teil der sozialdemokratischen Presse, z. B. der «Basler Vorwärts», unsere Richtigstellungen nicht einmal aufnimmt, sondern ohne Antwort dem Papierkorb übermittelt.

In der Abwehr machen wir allerdings keinen Unterschied zwischen sozialdemokratischen und bürgerlichen Organen. Wie manche Polemik haben wir nicht schon mit Herrn Dr. Tschumi und dessen Gesinnungsgenossen aus bestimmten bürgerlichen Lagern ausgefochten, ohne deshalb von der sozialdemokratischen Presse oder Mitgliedschaft der Neutralitätsverletzung angeschuldigt zu werden. Gegenüber dem früheren Verfahren haben wir hauptsächlich e i n e n Unterschied zu verzeichnen: wenn wir Angriffe auf die Konsumvereine aus bürgerlichen Kreisen in der Genossenschaftspresse zurückgewiesen haben, haben wir gewöhnlich aus bürgerlichen Kreisen Zustimmungskundgebungen hierzu erhalten; niemals hat unseres Wissens ein bürgerliches Behördemitglied der Verbandsvereine wegen solchen Zurechtweisungen Beschwerde geführt; seit wir genötigt sind, Angriffe aus sozialdemokratischen Kreisen auf unsere Bewegung zurückzuweisen, müssen wir hie und da Stimmen vernehmen des Inhaltes, wir sollten uns Angriffen von sozialdemokratischer Seite aus nicht widersetzen. Man könnte aus solchen Vergleichen den Schluss ziehen, dass bei der einen Gruppe der Genossenschafter über dem Parteiangehörigen steht, während es sich bei der anderen umgekehrt verhalte. Wir ziehen diesen Schluss nicht, sondern nehmen immerhin an, dass es sich bei den letzten Feststellungen um Ausnahmen und nicht um die Regel handle.

2. Innerhalb der auf richtigen Zusammenschluss aufgebauten schweizerischen Bewegung eine separate Organisation der sozialdemokratisch orientierten Behördemitglieder, von denen ja übrigens keiner weiss, wann er als Opportunist auf Diktat der russischen Zentralleitung, aus seiner Partei ausgeschlossen werden soll, zu versuchen, ist ein gefährliches Beginnen; damit wird die parteipolitische Trennung nun auch noch in den V. S. K. hineingetragen, von wo sie leicht ferngehalten werden könnte. Die Erfahrungen aus den Verbandsvereinen lehren, dass, sobald sich innerhalb der Mitgliedschaft oder der Behördemitglieder parteipolitische Gruppierungen bilden, solche mit Totsicherheit auch der Organisation der Gegenpartei rufen und damit wäre ein

grosser Vorteil, dessen sich der selbst parteipolitisch neutrale V. S. K. bisher erfreute, dahin, der nämlich, dass dessen Entscheidungen ausschliesslich nach objektiven Erwägungen getroffen werden, unabhängig von parteipolitischen Gesichtspunkten und von der zufälligen parteipolitischen Zugehörigkeit der Mitglieder der Verbandsbehörden.

Hat der Versuch der Luzerner Erfolg, so wird die zu schaffende Organisation nicht beim ersten Schritte stehen bleiben; der Appetit kommt beim Essen und bald werden wir hören: diese oder jene politische Gruppe ist in der V. K., im Ausschuss und im Aufsichtsrat nicht genügend vertreten! Eine proportionelle Vertretung muss her! Und dann müssen entweder bewährte bisherige Vertreter über die Klinge springen oder es werden ohne Not sachlich nicht gerechtfertigte Vermehrungen der Stellen vorgenommen mit der Motivierung, der V. S. K. vermöge es ja.

Wir sehen aus dem Vorgehen der Luzerner eine ganze Drachensaat aufspriessen und möchten deshalb den Anfängen wehren und vom Weiterschreiten auf dem betretenen Wege dringend abraten. Sch.



Genossenschafts-Apotheken.

Die Historie berichtet: In der Seeschlacht bei Trafalgar stürzte sich ein englischer Seesoldat in der Hitze des Gefechts aus Begeisterung für seinen Führer ins Meer mit dem Ausruf: «Ich opfere mich für den Admiral Nelson.»

An diese Geschichtsanekdote erinnert mich die Stellungnahme des Herrn F., der verlangt, man müsse als Genossenschafter à tout prix auch für Genossenschaftsapotheken eintreten, des Prinzipes halber. «Die Hauptsache ist das Wesen, das Prinzip der Gemeinwirtschaft.»

Herr F. opfert dem Prinzip der Gemeinwirtschaft und der Fürsorge der Zukunft ein Stück Lebenskraft der Gegenwart, indem genossenschaftliche Arbeitskraft und Kapital für Errichtung von Betrieben eingesetzt werden sollen, die ihrem inneren Wesen nach der genossenschaftlichen Bewirtschaftung die grössten Schwierigkeiten bereiten müssen. Dies ergibt sich aus theoretischen Ueberlegungen und zeigt die Praxis. Gewiss, Herr F., man kann auch das Apothekenwesen vergenossenschaftlichen und ich gestehe Ihnen gerne zu, dass meines Erachtens Ends aller Enden auch das Apothekenwesen in genossenschaftlichen Betrieb wird übergeführt werden müssen, aber erst nachdem diejenigen wirtschaftlichen Gebilde sozialisiert sind, deren Eigenart nicht darin besteht, dass an 4000 verschiedenartige Artikel dezigramm- und grammweise zur Verwendung gelangen.

Welchen Täuschungen sich Herr F. in diesen prinzipiell so wichtigen Dingen hingibt, geht klar daraus hervor, dass er schreibt: «Wenn alle 600 Apotheken der Schweiz von einem gewissen Artikel zusammen jährlich 600 Gramm brauchen, so kann das einen Wert repräsentieren, der ebenso gross ist wie 10, ja 100 Wagenladungen.» Nein, Herr F., das kann er eben nicht! und wenn 2 oder 3 Artikel einen solchen Wert haben sollten — so macht das die Suppe auch nicht fett! Denn die paar wirklich hochwertigen Artikel, wie Salvarsan, Cocain u. dergl., bringen immer noch keinen Umsatz her, der mit irgendwelcher Warengattung, die der V. S. K. zum Vorteil des Volksganzen vermittelt, verglichen werden könnte — das ist gerade der springende Punkt.

Wie in diesen Dingen Ihre Auffassung meines Erachtens im Widerspruch mit den Tatsachen steht, so gilt dies auch für andere Aeusserungen in Ihrer Erwiderung. Sie urteilen über das Pharmaciestudium und prognostizieren dessen Verkürzung. Ist Ihnen bekannt, dass auf das Gutachten von Sachverständigen gerade jetzt in Oesterreich und Deutschland die Studienzeit nicht verkürzt, sondern verlängert wurde?

Bemerkenswert finde ich den Passus, wo Sie schreiben: «Aber der Wegfall der grossen Gewinne Einzelner und die durch Konzession und Bedürfnisklausel geschaffenen Idealwerte liessen mehr als soviel einsparen....»

Wo existieren in der Schweiz Bedürfnisklausel und Idealwerte? Sollte man, wenn man so wenig über das schweizerische Apothekenwesen unterrichtet ist, nicht doch vorsichtiger mit weitgehenden Schlussfolgerungen sein?

Herr F. schreibt, ich wüsste sehr wohl, dass die Genossenschaftsapotheken mit aller Deutlichkeit bewiesen hätten, dass diese den Krankenkassen Vorteile eingeräumt haben, welche von den Privatapotheken niemals zugestanden worden wären. Sie meinen sogar, ich schreibe hier ein wenig anders als ich denke — ein Vorwurf, der mich schon deshalb nicht trifft, weil ich nirgends über die Beeinflussung der Preise durch die Genossenschaftsapotheken mich geäussert habe. Ich finde diesen Vorwurf also nicht nett, wäre Ihnen aber dankbar, wenn Sie Ihre Behauptung beweisen würden, dass tatsächlich durch die Genossenschaftsapotheken den Krankenkassen Vorteile erwüchsen, welche von den Privatapothekern ohne Genossenschaftsapotheken nicht eingeräumt worden wären.

Persönlich sei mir noch folgende Bemerkung erlaubt: Sie legen grosses Gewicht auf die Feststellung meiner Redaktionstätigkeit. Ich hatte meinen Artikel mit vollem Namen gezeichnet, mich persönlich bei Herrn Dr. Faucherre auch als Redakteur der Schweiz. Apotheker-Zeitung vorgestellt, durfte also wohl annehmen, dass bei allen in der Frage der Genossenschaftsapotheken tätigen Persönlichkeiten über meine Stellung kein Zweifel bestehen konnte. Gegenüber einem weitern Leserkreis begreife ich sehr wohl die Opportunität dieser Feststellung; trotzdem erhebe ich darauf Anspruch, dass sachliche von mir vorgebrachte Gründe sachlich erwogen und wenn sie unrichtig sind, sachlich zurückgewiesen werden.

In einem zweiten Artikel versichert Herr Erdmann, Angestellter der Bieler Genossenschaftsapotheke, dem Leserkreis des «Schweiz. Konsum-Vereins», dass der langjährige Redakteur der Schweizerischen Apotheker-Zeitung und Lektor für praktische Pharmacie an der Universität vom Wesen der Privatapotheken keinen Deut verstehe. Ich finde diese Zumutung für den Leser dieses Organes direkt beleidigend.

Und wie stellt sich der Verwaltungsrat der Genossenschaftsapotheke zur Aeusserung seines Angestellten, der die Beurteilung des Apothekenwesens nur von seiten «richtiger» Apotheker zulässt, alle Nichtapotheker aber von einer Beurteilung kategorisch ausschliesst, auch den Spitalapotheker ablehnt; wie wird er dann seine Behörde und deren

Urteilsfähigkeit in pharmazeutischen Dingen einschätzen? Fleissig.

Anmerkung des Herausgebers. Wir nehmen an, dass unser F.-Mitarbeiter gegenüber Herrn Fleissig noch den Beweis erbringen wird, dass die Genossenschaftsapotheken auch den Krankenkassen erhebliche Vorteile verschafft haben und noch verschaffen können, womit deren Existenzberechtigung vom Standpunkt der Preisregulierung für den Konsumenten nachgewiesen wird. Uebrigens — warum verfolgen die Privatapotheker denn mit solcher Energie die Genossenschaftsapotheken? Wären die Genossenschaftsapotheken wirklich so minderwertig und überflüssig für den Konsumenten, so müssten sie doch an ihrem inneren Unwert von selbst, ohne die Verfolgung durch die Privatapotheker, zugrunde gehen. Nicht der Apotheker als Wissenschafter, sondern der Apotheker als Profitkaufmann verfolgt die Genossenschaftsapotheken, weil sie eben doch geeignet sind, seinen Profit zu schmälern. Da ja auch die Genossenschaftsapotheken nach dem Prinzip der Selbsterhaltung arbeiten und ihre Leiter und anderen Angestellten anständig entlöhnen müssen, bedrohen die Genossenschaftsapotheken nicht den Stand der Apotheker an und für sich, sondern nur deren, über angemessene Entschädigung und Auslagen herausgehenden, Profit. Von diesem Standpunkt aus muss die Frage geprüft und entschieden werden, und dann darf ein Mann, der wirklich genossenschaftlich denkt, die Genossenschaftsapotheken nicht prinzipiell verurteilen, sondern kann höchstens die praktischen Schwierigkeiten als ein zurzeit unüberwindliches Hindernis in den Vordergrund stellen. Hier scheint uns zwischen der genossenschaftlichen Ueberzeugung des Herrn Dr. Fleissig, die wir nach anderer Richtung hin schon zu konstatieren Gelegenheit hatten, und zwischen seiner Tätigkeit als Leiter oder Befürworter des Apothekersyndikates ein Widerspruch zu klaffen. Wie viel erfolgreicher könnte Herr Dr. Fleissig seiner eigenen genossenschaftlichen Ueberzeugung und der Genossenschaftsbewegung selbst dienen, wenn er seine Vertrauensstellung im Apothekersyndikat dazu benützen würde, um die Privatapotheker von ihrer aktiven feindlichen Haltung gegenüber den Genossenschaftsapotheken abzubringen, wenn er auf die Einstellung des Boykottes hinarbeiten und als akademischer Lehrer den Apothekern begreiflich machen würde, dass für sie als Wissenschafter es vollständig gleichgültig sein könne, ob sie in einer Genossenschaftsapotheke oder in einer Privatapotheke tätig seien, dass sie dagegen bei der Tätigkeit in einer Genossenschaftsapotheke mehr das Bewusstsein erfüllter Pflicht gegenüber der Gemeinschaft haben dürften, als wie als Privatapotheker.

Herr Dr. Fleissig dürfte auch darauf hinweisen, dass bei den anderen akademischen Berufsarten die Tendenz nicht darauf geht, möglichst viel Geld zu verdienen, sondern die erlangte akademische Bildung im Interesse der Gesamtheit zu verwenden, und dass in anderen akademischen Berufen diejenigen, die der Gesamtheit dienen, nicht schlechter angesehen werden, als ihre Kollegen, die auf eigene Rechnung ihre Kenntnisse verwerten (Pfarrer und Privatgeistlicher, Richter und Advokat, Anstaltsarzt und Privatarzt, staatlicher Lehrer und Privatlehrer etc.).

Das beste Beispiel für unsere Auffassung ist übrigens Herr Dr. Fleissig selbst: er steht in seiner ganzen Berufsführung in striktem Gegensatz zu dem, was er uns heute vordoziert: Dr. Fleissig ist ja gerade der Konsumapotheker, den er als unmöglich bekämpft; er arbeitet nicht für seinen privaten Profit; er hat seine feste Besoldung und steht ausschliesslich im Dienste der Patienten des Basler Bürgerspitals; diese Arzneikonsumenten des Bürgerspitals sind allerdings nicht durch gedruckte Genossenschaftsstatuten zusammengebracht, sondern durch den Zufall oder das Fatum, was jedoch nicht hindert, dass sie eine Genossenschaft von Leidenden bilden, die nicht einer Privatapotheke Tribut leisten müssen, sondern durch ihre Vertretung, die Spitaldirektion, die Arzneilieferung gemeinwirtschaftlich organisiert haben.

Da bekanntlich Herr Dr. Fleissig ein hervorragender Vertreter seines Berufes ist, ist durch ihn selbst der Beweis erbracht, dass es zum vorbildlichen Betriebe einer Apotheke nicht des Ansporns des privaten Profites bedarf, quod erat demonstrandum!

Bezüglich des Vorwurfes der mangelnden Kenntnisse des schweizerischen Apothekerwesens an die Adresse unseres F.-Mitarbeiters, wollen wir den nicht à la Retourchaise zurückgeben, wie wir das könnten. Herr F. hat unrecht, soweit und sofern er behaupten sollte, dass es überall in der Schweiz einer staatlichen Konzession für den Betrieb einer Apotheke bedürfe, wodurch naturgemäss Monopolwerte geschaffen werden — unseres Wissens hat Herr F. diese Behauptung jedoch nicht als allgemein gültig aufgestellt —, Herr Dr. Fleissig dagegen hat unrecht, wenn er behauptet, das Konzessionssystem sei in der Schweiz durchwegs unbekannt oder abgeschafft; im Kanton Zürich z. B., dessen Verhältnisse naturgemäss unseren F.-Mitarbeiter in erster Linie interessieren, besteht dieses Konzessionssystem noch zu Recht. Sch.



Die preistreibende Wirkung der Höchstpreise — den Höchstpreisschwärmern in's Stammbuch!

Sch. Gleich zu Beginn des Weltkrieges und der damit einsetzenden Kriegswirtschaft wurde aus der Rumpelkammer des Mittelalters ein verdientermassen schon längst in Vergessenheit geratenes Hilfsmittel hervorgeholt und künstlich neu belebt: das System der Höchstpreise. Wir haben von Anfang an unsere Bedenken gegen dieses System nicht verhehlt und es nur als einen Nothelf anerkannt, während gewisse, von der Kriegswirtschaftspsychose befallene Kreise nicht genug in «Höchstpreisen» schwelgen konnten und jeden kritischen Beurteiler dieses Systems als einen pflichtvergessenen Konsumentenverräter in Acht und Bann erklärten. Wir haben den Höchstpreisen gegenüber stets den Standpunkt vertreten, dass sie — die Existenz lokaler Konsumvereine und deren genügende Belieferung vorausgesetzt — gar nicht notwendig seien; der richtig organisierte Konsumverein verkaufe ja stets zu den Erstellungskosten; er könne, ob mit oder ohne Rückvergütung arbeitend, auf jeden Fall nicht teurer als die Erstellungskosten verkaufen und wirke damit schon preisregulierend; die Abgabe von

Bedarfsartikeln unter dem Erstellungspreis könne jedoch mit Recht niemand verlangen, weder vom Konsumverein noch vom privaten Detaillisten. Bei dieser Sachlage sei die Gefahr vorhanden, dass die Höchstpreise entweder zu niedrig angesetzt würden, wodurch sowohl die Konsumvereine wie die Detaillisten geschädigt würden, welche letzteren sich dann eben auf anderen Artikeln erholen müssten, oder dass die Höchstpreise zu hoch angesetzt würden, in welchem Falle die nicht organisierten Konsumenten geschädigt würden, da die Höchstpreise eben die Eigenschaft hätten, Normalpreise zu werden. Da wir schliesslich die Interessen der nicht organisierten Konsumenten nicht zu vertreten hatten, haben wir unserseits uns in das Unvermeidliche gefügt und die Höchstpreiswirtschaft über uns ergehen lassen, wobei wir die Erfahrung machten, dass die meisten Konsumvereine mit der Zeit auch bei einzelnen Artikeln, in denen die Höchstpreise large berechnet wurden, die Höchstpreise zur Anwendung brachten, nachdem sie lange Zeit verschiedene Höchstpreisartikel unter den Höchstpreisen verkauft hatten oder mit Rückvergütungsberechtigung. Diese Anpassung an die meisten Höchstpreise ist bei den Konsumvereinen hauptsächlich deshalb erfolgt, weil bei einer Anzahl Artikel die vom Bunde vorgeschriebenen Höchstpreise entweder unter dem wirklichen Kostenpreis waren oder wenigstens keine Rückvergütung zuliessen, die aber von den Mitgliedern oft trotzdem beansprucht wurde. Durch Anpassung an die zu niedrigen wie an die zu hohen Höchstpreise konnte dann eben ein allgemeiner Durchschnittspreis erzielt werden und der organisierte Konsument wurde dadurch nicht geschädigt.

Das Endresultat dieser Entwicklung war also, dass die Höchstpreise zu gleicher Zeit Minimal-, resp. Normalpreise wurden. Mancher Detaillist, der sonst in Friedenszeiten sich überlegt hätte, ob er jeder Hausseströmung sofort durch Preiserhöhung nachgeben solle, ging nun auch mit dem grossen Haufen und hielt sich beinahe verpflichtet und für berechtigt, bei jeder Erhöhung der Höchstpreise die lezteren sofort zur Anwendung zu bringen.

Bei dieser Entwicklung ist es nun von Interesse, festzustellen, welche Wirkung die Aufhebung der Höchstpreise unter dem wieder hergestellten Regime der freien Konkurrenz ausübt, und da wir in der Lage sind, ein interessantes Beispiel von dieser Wirkung mitzuteilen, wollen wir es unseren Lesern nicht vorenthalten.

Der Kanton Basel-Stadt hatte seinerzeit für nötig erachtet, trotz der preisregulierenden Wirkung des A. C. V., einen Höchstpreis für Brot festzusetzen. Seit geraumer Zeit betrug dieser Höchstpreis 73 Rappen pro Kilo und wurde sowohl vom A. C. V. Basel wie von den privaten Bäckermeistern angewandt. Im August 1920 richtete der Basler Bäckermeisterverein eine Eingabe an das Kriegsfürsorgeamt mit dem dringenden Ersuchen, den amtlichen Höchstpreis so schnell als möglich auf 78 Rappen pro Kilo zu erhöhen. An Hand eingehender Kalkulationen bewies der Bäckermeisterverein, dass er mit 73 Rappen pro Kilo nicht mehr existieren könne und dass eine sofortige Preiserhöhung im Interesse der Weiterexistenz der Basler Bäckermeister geboten sei. Das Basler Kriegsfürsorgeamt wandte sich vorsichtigerweise an den Basler A. C. V., um dessen Gutachten über die Berechtigung einer Preiserhöhung und dessen eigene Kalkulation einzuholen. Der A. C. V. beider Basel kam in seinem Gutachten zum Schlusse, dass er auf dem Höchstpreis von 73 Rappen auch Geld zulege, weil er auf den Brotbezügen Rückvergütung gewähre (7½—8%; Betrag der Rückvergütung also 5½—6 Rappen); er erachte vom Standpunkt der richtigen Kalkulation aus einen Preis von 76 Rappen als angemessen.

Gestützt auf diese Erhebungen, beantragte das Basler Kriegsfürsorgeamt dem Kriegsfürsorgerat eine Erhöhung des Höchstpreises auf 76 Rappen in der Annahme, dass die Bäckermeister damit schliesslich auskommen könnten.

Ein Mitglied des Kriegsfürsorgerates — identisch mit dem Schreiber dies — stellte jedoch den Gegenantrag, die amtliche Festsetzung von Höchstpreisen überhaupt zu unterlassen; es widerstrebe ihm, Gewerbetreibende zu zwingen, ihre Produkte unter den Erstellungskosten abzugeben, was mit Festsetzung auf 76 Rappen der Fall wäre; da die Leitung des A. C. V. zugesichert habe, dass sie den Brotpreis nicht über 76 Rappen erhöhen werde, seien die Konsumenteninteressen genügend gewahrt und für diejenigen Konsumenten, die nachher lieber dem Privatbäcker 78 als dem A. C. V. 76 Rappen bezahlen wollten, hätten die Behörden nicht zu sorgen. Dieser Antrag wurde gegen die

---

Im Aufstieg.

Stimmen und Gestalten aus der Genossenschaftsbewegung von H. Thurow.

(Fortsetzung.)

II.

Das Beispiel der Geringen.

Personen: **Job** und **Jim**, Spezereihändler.
Frau Thompson, Schlächtersgattin.
Samuel Ashworth, **William Cooper**, **James Smithies** — Weber
Passanten, Käufer, Strassenvolk.

Ort der Handlung: Platz vor dem Verkaufslokal der Weber in der Krötengasse zu Rochdale. Durch die geschlossenen Läden des Lokals dringt schwaches Licht. Zeit: Abend des 21. Dezember 1844. Unwirtliches, nebliges Wetter.

Einzelne Passanten tauchen auf, werfen, indem sie den Schritt anhalten, einen Blick nach dem Lokal hinüber und setzen ihren Weg fort. Hinter Mauerecken schieben halbwüchsige Burschen die Köpfe vor und verschwinden wieder.

Job und **Jim** kommen von rechts.
Job: Halt, da ist die Bude!
Jim: Na, weisst du, Job, grossartig ist sie nicht.
Job: Stimmt! Und ich glaube, fürs erste brauchen wir die Weberkonkurrenz nicht zu fürchten!
Jim: Und heute, sagst du, wollen sie ihr Geschäft eröffnen?
Job: Das Gerücht verlautet so.
Jim: Warum auch so spät, im Dunkeln, wenn ehrliche Leute in ihre Betten steigen?
Job Hm! das ist doch begreiflich! Dunkle Pläne eignen sich nicht für das helle Licht des Tages. Was meinst du, sind sie eigentlich schon drin in ihrer Höhle?
Ein Passant (herzutretend): Ich sah sie, ihrer vier oder fünf Mann hoch, von zwei Seiten herankommen und unauffällig in den Laden schlüpfen.
Jim: So? Wer war dabei?
Der Passant: Sie hatten den Kragen hochgezogen und machten lange Schritte. Keiner war zu kennen.
Job: Wie Verschwörer, was?
Der Passant: Ja, wahrhaftig! (ab).
Jim: Wenn sie doch ihre Fensterläden einmal auftun wollten! Ich möchte gar zu gerne einmal in ihre Fässer und Kistlein schauen!

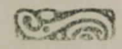
Stimmen einiger extremer Höchstpreisanhänger angenommen und vom Regierungsrate genehmigt.

Man hätte nun annehmen sollen, dass nun sofort nach Freigabe des Brotpreises die angekündigte Preiserhöhung auf 78 oder eventuell auch nur auf 76 Rappen eintreten werde; aber nichts dergleichen geschah; der Basler Brotpreis ist seither unverändert auf 73 geblieben und seit bald drei Monaten warten die Eingeweihten auf den seinerzeit als absolut notwendig erklärten Brotaufschlag.

Wie das geschehen, ist auch der Mitteilung wert, um zu zeigen, welche preisregulierende Wirkung für die ganze Bevölkerung ein leistungsfähiger Konsumverein ausübt und ausüben kann: Sofort nach der Aufhebung des amtlichen Höchstpreises begab sich der Vertreter der Basler Bäckermeister zum A. C. V. beider Basel mit der Anfrage, wann der A. C. V. nun den Brotpreis auf die von ihm als notwendig erachtete Höhe von 76 Rappen ansetzen wolle? Sobald der A. C. V. diese Erhöhung vorgenommen habe, werde der Bäckermeisterverein nachfolgen. Der Vertreter des A. C. V. erklärte, es könne keine Rede davon sein, dass der A. C. V. den Anfang mit dem Preisaufschlag mache; wenn der Bäckermeisterverein nicht vorangehe, werde der A. C. V. den bisherigen Preis beibehalten.

Und weil keiner von den beiden wollte, dass der andere hintennach kommen sollte, bleibt den Basler Konsumenten der bisherige, im Vergleich zu den meisten andern Orten niedrige Brotpreis erhalten!

Ein aufmerksamer Leser wird verschiedene Lehren aus diesem Vorgange ziehen können, so u. a. über die preistreibende Eigenschaft der Höchstpreise, über die Wirkungen der freien Konkurrenz, über die Zuverlässigkeit von Betriebskalkulationen des Privathandels und nicht zuletzt auch über die preisregulierende Tätigkeit der Konsumvereine!



Zum Wahlkampf im Lebensmittel-Verein Zürich.

Gegenüber den in No. 46 des «Schweizerischen Konsumverein» durch den r.-Korrespondenten erhobenen Behauptungen erwidern wir folgendes:

Gewiss haben die Bürgerlichen gegen die russische Methode der Sozialisierung in der Wahlpropaganda Stellung genommen; diese deckt sich aber in keiner Weise mit der genossenschaftlichen Eigenproduktion. Der Korrespondent *r.* rede einmal mit russischen und deutschen Genossenschaftern, die nicht politisch gebunden sind; die erzählen ihm ganz andere Dinge als in den bürgerlichen Propagandaschriften enthalten sind. Die prinzipielle Stellung der neutralen Genossenschafter ist auf nationalem und internationalem Boden dieselbe: Die Genossenschaft frei halten von jedem politischen Einfluss und alles daran setzen, um durch musterhafte Arbeitsleistung die Ueberlegenheit über die privatwirtschaftlichen Betriebe zu beweisen und als wirtschaftliches Kontrollorgan zu funktionieren. In dem Moment, da die überlegene Konkurrenzfähigkeit geopfert wird und die Genossenschaft auch keinen Masstab mehr liefert für eine natürliche Preisbildung, ist ihre Existenzberechtigung nicht mehr erwiesen, weil dann die Konsumenteninteressen von den privaten Betrieben besser gewahrt werden. Das ist die «bürgerliche» Auffassung der Genossenschaftsaufgabe, die selbstverständlich bei der Wahlpropaganda unzweideutig gesagt wird. Das ist eine feste Position, die weder durch politische Parteien noch durch Gewerkschaften verschoben werden kann, ohne die solide Grundlage zu verlassen. Weil hierin eine Uebereinstimmung mit einem Teil der Genossenschafter nicht zu erreichen ist, haben wir überhaupt die Parteiungen innerhalb der Genossenschaft, darum die Wahlkämpfe und Konflikte. Alles zur grossen Freude unserer Konkurrenz, der auch der Korrespondent *r.* mit seiner falschen und tendenziösen Berichterstattung Vergnügen bereitet hat. *F.*



Kreiskonferenzen



Kreiskonferenz des Kreisverbandes IIIa. — (Schluss). F ö r d e r u n g d e r B e s t r e b u n g e n z u r G r ü n d u n g v o n G e n o s s e n s c h a f t s a p o t h e k e n. Herr Zimmermann, Biel, teilt mit, er halte den von der K. G. Biel gestellten bezüglichen Antrag als erledigt, da er an der Delegiertenversammlung in Lugano an die Verbandsbehörden gewiesen wurde. Die Gründung von Genossenschaftsapotheken sei eine ziemlich schwierige Sache. Für

---

Job: Das wäre auch der Mühe wert! Fässer, meinst du? Ich will dir sagen, worin ihr Lager besteht, denn ich habe es hinten herum erfahren. Sie haben ein bisschen Mehl und Hafermehl, Butter und Zucker. In fünf Minuten wäre bei unsereins der Vorrat ausverkauft.

(Einige Buben schleichen sich an das Lokal heran, spähen durch die Ritzen der Fensterläden, trommeln plötzlich mit den Fäusten an die letztern und springen gröhlend davon.)

Jim: Teufel, ja, die Frechlinge! Auf diese Weise werden sich die Handelsherren wohl bald zeigen müssen!

(Die Türe des Lokals geht auf. Auf der Schwelle erscheint ein Weber, sieht sich furchtlos um, nimmt die Läden von den Fenstern und trägt sie hinein. Gleich darauf erscheinen die Burschen wieder, erneuern den Spektakel und eilen wieder davon.)

Job: Ah!

Jim: Oh! (Beide machen lange Hälse und tun einen Schritt in der Richtung auf das Lokal zu.)

Job (spähend): Man sieht so wenig wie vorher. Nicht einmal eine rechte Kerze leistet sich das neue Unternehmen!

Jim: Das gehört wahrscheinlich zum System. Wer weiss, vielleicht wird uns die Gesellschaft doch noch gefährlich!

Job: Warum denn?

Jim: Es sollen ja ihrer immerhin 28 sein. Das wäre doch für den Anfang nicht übel!

Job: Nun ja, wie das so geht. Für den Moment ist die Angelegenheit eine Sensation. Die ganze Stadt spricht von der Geschichte. In den Versammlungen sind die Leute aufgehetzt worden. Man hat ihnen erzählt, dass sie die Waren künftig so gut wie umsonst bekommen werden. Wenn die Enttäuschung kommt, läuft wohl alles wieder auseinander.

Jim: Hoffentlich! Aber man kann doch nicht wissen. Mir haben schon zwei Arbeiterfrauen gesagt, dass sie von jetzt ab nicht mehr in meinen Laden kommen werden!

Job: Nun ja, und wenn auch!

Jim: Was schlimmer ist, sie haben schon ihre Schulden bezahlt.

Job: Das ist allerdings bedenklicher!

Jim: Was mich tröstet, ist der Gedanke, dass die meisten Arbeiterkunden zu tief in der Kreide stehen, um unsereins einfach den Rücken kehren zu können.

Job: Auf das baue ich auch. Uebrigens sage ich mir, dass mein Geschäft zu gut eingeführt und zu wohl reputiert ist, um von diesen Wollwebern erschüttert zu werden. Natürlich deines auch!

Jim: Glaube wohl! Meines existiert seit 1790.

Job: Nun ja, ja, ja! Sieh! Nun kommen schon Käufer. (Man sieht zwei Frauen den Laden betreten, von denen eine einen grossen Korb unter dem Arm trägt.) Wenn ich mich

eine solche bedürfe es eines grössern Wirtschaftsgebietes als für einen Konsumladen und nur grössere Vereine können an eine solche Gründung herantreten. Die Genossenschaftsapotheken seien sowohl in bezug auf Material als auf Personal vom schweiz. Apothekerverband boykottiert. Ebenso koste es Mühe, ein Lokal zu erhalten. Ferner sei mit der Untreue der Mitglieder zu rechnen. Wie die Frage gelöst werde, darüber könne heute nicht beschlossen werden; es sei dies Sache der betreffenden Genossenschaften, auch dürfe nicht nach einer Schablone vorgegangen werden, sondern je nach lokalen Verhältnissen. Ein Warenumsatz von Fr. 60,000.— genüge zur Prosperität der Apotheke. Es handle sich nicht nur darum, dem Privathandel ein weiteres Gebiet zu entziehen, sondern namentlich darum, die bestehenden Genossenschaftsapotheken zu unterstützen. In Biel bestehe eine Genossenschaftsapotheke, die Anfangs Mühe hatte, vorwärts zu kommen. Jetzt sei ihr die Konsum-Genossenschaft Biel beigesprungen und sie floriere nun. Er hätte gerne gesehen, wenn der V. S. K. konkrete Vorschläge vorgelegt hätte. Der Verband sollte eine Propagandastelle errichten, die allen Interessenten bei Gründung von Genossenschaftsapotheken behülflich sein würde. Der V. S. K. sollte dieser Bewegung die Hand reichen und sie finanziell unterstützen. Bei andern Beteiligungen gab er Gelder à fonds perdu, deshalb erscheine dies auch hier am Platze. Im Zusammenhang mit der Frage stehe die Errichtung von Laboratorien, die natürlich auch geprüft werden müsse. Er ersucht die Delegierten, an ihrem Orte, wo es möglich sei, für die Errichtung von Genossenschaftsapotheken zu wirken. Das Referat wird vom Präsidenten verdankt.

Herr Läuffer, Bern, bemerkte, in Bern sei die Anregung betr. Errichtung einer Gemeindeapotheke hängig; eine bezügliche Motion sei im Stadtrat erheblich erklärt worden. Er kommt auf den Artikel des Herrn Dr. Fleissig im «Schweiz. Konsum-Verein» zu sprechen, den er kurz skizziert. Die darin angeführten Argumente könnten nicht genügen. Man hat nicht nur dieser Punkte wegen Konsumgenossenschaften gegründet, sondern weil der Zwischenhandel ausgeschaltet und die wirtschaftliche Organisation anders gestaltet werden soll. Es sollte doch auf die Sache eingetreten werden, indem diese bei Ablehnung den Kommunen überlassen würde. In bezug auf die Apothekergewinne gibt er Kenntnis von Erhebungen, die beweisen, dass der Privatapothekertarif sehr hoch steht. Die Apotheker-Organisation ist darauf erpicht, die Gründung von Genossenschaftsapotheken zu verhindern. Wir stehen vor der Tatsache, dass man es hierbei mit einem ganz geschlossenen Ringe zu tun hat. Der Boykott besteht nicht nur gegen die Nichtmitglieder, sondern auch gegenüber Lieferanten. Es ist daher äusserst schwierig, Apotheken zu eröffnen, da Fachleute nötig sind, und die direkte Warenbeschaffung unterbunden ist. Er ist der Ansicht, dass man an die Gründung von Genossenschaftsapotheken herantrete, jedoch unter der Bedingung, dass der V. S. K. eine eigene Fabrik für pharmazeutische Produkte errichte. Derselbe besitze bereits ein Laboratorium. Ferner müsse eine Vermittlungsstelle für Personalbeschaffung vorhanden sein. Die Genossenschaften könnten die nötigen Schritte nur unternehmen, wenn diese Voraussetzungen vorhanden sind. Im allgemeinen halte er es als Pflicht der Genossenschaften, solche Gründungen zu unterstützen.

Herr Jæggi erwiderte auf die interessanten Ausführungen, die Frage sei durch Einführung des eidg. Krankenkassengesetzes etwas verschoben worden. Die Krankenkassen schliessen mit den Apothekern Verträge ab, sodass keine Genossenschaft der Mitgliedschaft erklären könnte, ihr müsst bei uns beziehen. Den Antrag Zimmermann, der V. S. K. solle direkt Apotheken gründen, hält er nicht für ausführbar. Die Gründung eines Zweckverbandes würde zur Folge haben, dass eine schweizerische Genossenschaftsapotheke ins Leben gerufen würde. Er befürchtet aber, die bestehenden Apotheken würden ihre selbständige Stellung nicht aufgeben wollen, um in diesen Zweckverband überzutreten. Der Bezugszwang werde kaum möglich werden. Die Anregung des Herrn Läuffer sei nicht akzeptabel, weil nicht erst die Produktion, sondern vorher die Organisation des Konsums geordnet werden müsse. Der Apotheker ist heute vielfach zum gewöhnlichen Händler geworden. Die pharmazeutischen Fabriken sind zur Herstellung von Spezialitäten übergegangen; diese sind eingeführt und werden verlangt und da hätte der Verband Mühe, die Produkte seiner Fabrik anzubringen. Erst wenn die Genossenschaftsapotheken gegründet sind, werde der Verband gerne behilflich sein.

---

nicht irre, ist die Dicke dort Frau Schlächtermeister Thompson.

Jim: Wollen doch sehen, was sie von dort herausbringen!

Job: Was ich noch sagen wollte: Die Sache stände böser, wenn wir es mit Fachleuten zu tun hätten, aber Weber! Denke dir doch, Weber! Die können uns gerade so wenig gefährlich werden, wie wir ihnen, wenn wir uns etwa plötzlich einfallen liessen, uns mit der Weberei zu befassen.

Jim: Meinst du? Nun, mich dünkt zwar, dass die Weber uns leichter ersetzen könnten als wir sie. Denn, unter uns gesagt: Eine so grosse Kunst oder Wissenschaft stellt nun doch unser Beruf nicht dar, während das mit den Fäden und Spulen schon eine kompliziertere Sache ist.

Job: Mag sein! Auch mich interessiert riesig, wie sich das Geschäft anlassen wird. Aber das Stehen verursacht kalte Füsse; gehen wir ein wenig auf und ab.

(Eine weitere Kundin betritt den Laden. Eine der beiden ersten Frauen verlässt ihn wieder mit einem Paket unter dem Arm. Während Job und Jim sich Bewegung machen, bleiben einige Passanten stehen und bilden eine Gruppe.)

Erster Passant (gegen den Laden deutend): Man kann doch nicht wissen! Charles Howarth ist kein Gaukler oder Dummkopf. (Sich an die Stirn tippend): Der hat was hier oben. Er ist ja eigentlich der Führer. Ich hörte ihn in der Chartistenhalle reden. Robert Owen und sein Werk kennt er wie meine Grossmutter die Bibel. Er diskutierte jeden Punkt und jede Meinung mit den andern und hatte schliesslich gewonnenes Spiel.

Zweiter Passant: William Cooper und Samuel Ashworth sind auch Männer von Schrot und Korn!

Erster Passant: Das stimmt, aber Howarth brachte etwas ganz Neues mit. Nämlich die Methode der Verteilung —

Dritter Passant: Der Verteilung? Von was?

Erster Passant: Des Ueberschusses! Die Weber wollen den Reinertrag zum grössten Teil für die Entwicklung des Betriebes verwenden, den Rest aber nicht nach dem Betrag der Anteilscheine, sondern im Verhältnis zu den gemachten Einkäufen zurückvergüten. Auf diese Weise wird jeder an dem Verein interessiert.

Zweiter Passant: Eine vortreffliche Idee, wie mir scheint.
(Job und Jim nähern sich der Gruppe.)

Job: Ich hört' etwas von Ueberschussverteilung. Zuerst muss doch einmal ein Profit da sein!

(Einige Umstehende lachen. Aus der Ladentür tritt Frau Thompson mit dem grossen Armkorb. Job winkt sie heran. Mit ihr nähern sich auch einige Burschen der Gruppe.)

Job: Ah, Sie sind's, Frau Thompson. Nun, was haben Sie eingehandelt?

(Fortsetzung folgt)

Der Präsident erklärt, es sollte überall in den Vereinsleitungen geprüft werden, ob an die Gründung von Genossenschaftsapotheken herangetreten werden könne.

Hierauf folgte nach einer Unterbrechung, während welcher die Delegierten photographisch aufgenommen wurden, das in musterhafter Weise servierte Mittagessen, der Küche des Löwenwirtes allseitiges Lob eintragend.

Während des Essens setzte der Präsident die Verhandlungen fort. Gemäss der Ansicht des Kreisvorstandes hielt die Kreiskonferenz die Aufstellung von Normen über die Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beiträge als entbehrlich und nicht notwendig.

Ferner beschloss die Versammlung zur Abwicklung einer allgemeinen Umfrage Ende Januar oder im Februar eine ausserordentliche Kreiskonferenz abzuhalten. Die Bestimmung von Ort und Zeit wurde dem Kreisvorstande überlassen.

Zum Schlusse rief Herr Jæggi die Schweiz. Volksfürsorge den Delegierten in Erinnerung und empfahl, gemäss den seinerzeit gegebenen Versprechungen für diese zu arbeiten.

Die Militärmusik Langnau hatte sich bei Beginn des Mittagessens eingefunden und konzertierte bis zum Schlusse desselben. Sämtliche Vorträge wurden tadellos und rein gespielt, sodass es eine Freude war, dieser flotten Musikerschar zuzuhören. Die Stimmung der Genossenschafter war bald eine stark gehobene, und der Präsident sah sich veranlasst, der wackern Langnauer-Musik eine zündende Lob- und Dankesrede zu halten, bevor er die Tagung schloss. Aber auch den Genossenschaftern von Langnau stattete er für die äusserst sorgfältigen Anordnungen für die Abhaltung der Konferenz den gebührenden Dank ab.

Nach Schluss der Tagung begaben sich die Teilnehmer in das neu umgebaute Heim des Konsumvereins Langnau, das wirklich wert ist, bewundert zu werden; das gross angelegte Verkaufsmagazin macht einen grossartigen Eindruck. Das schöne Haus ist einfach ein Kleinod, eine Zierde der Ortschaft, der prachtvolle Laden weist aber auch regen Zuspruch auf. Das haben die Langnauer gut gemacht und ihr Verwalter hat sich als feiner Kopf ausgewiesen, als er den ganzen Umbauplan ersann. Die Freude über dieses gelungene Werk war allgemein. Zufrieden verliessen die Genossenschafter die emmentalische Zentrale. W.

Herbstkonferenz des VII. Kreises (Zürich und Schaffhausen) vom 31. Oktober 1920 im Kasino Schaffhausen.

Ein klarer Vorwintersonntag empfing die 86 Delegierten unseres Kreises, die dem Rufe nach Schaffhausen gefolgt sind. Vom Verbande waren vier Vertreter anwesend. 10¼ Uhr eröffnete der Präsident, Herr Kessler, die Versammlung und entbot den Verbandsvertretern und Vereinsabgeordneten einen warmen Willkommgruss.

Die Anträge des Kreises IX b bezüglich Organisation der Kreisverbände, Errichtung von Lagerdepots und Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrat des V. S. K. wurden von Stadtrat E. Meyer, Schaffhausen, beleuchtet. Seit sie gestellt wurden, haben sich die Verhältnisse in mancher Beziehung geändert. Die Kreisverbände zu Warenvermittlungsstellen auszubauen, entspricht unsern Bedürfnissen nicht. Durch Einschiebung einer neuen Instanz wird die Verwaltung nur komplizierter. Die Zeitverhältnisse haben den Bau von Lagerhäusern in den einzelnen Kreisen sehr erschwert. Wülflingen liegt für die Kantone Zürich und Schaffhausen nicht ungünstig. Durch Einmieten in den Lagerdepots der hierfür geeigneten Vereine kann mancher Genossenschaft gedient werden. Mehrere Vereine können sich auch zusammenschliessen, um durch Sammelwagen den gewaltig gestiegenen Frachtspesen einigermassen zu begegnen.

Betreffend Wahlen dürfte der Versuch, die Kreisverbände zu Wahlkörpern auszugestalten, bei einer nächsten Statutenrevision wohl in Erwägung gezogen werden. Aber schon heute ist es zur Tatsache geworden, dass beinahe alle Kreise auch ohne statutarische Bestimmung im Aufsichtsrate vertreten sind.

Dr. Schär weist auf den Kanton Tessin hin, wo bereits eine Dezentralisation eingetreten ist. Er hat seinen eigenen Verbandsvertreter und alle Warenbestellungen werden von Lugano aus besorgt. Ein derartiger Ausbau kann sukzessive auch für andere Kreise erfolgen.

In der weitern Diskussion empfehlen Honegger-Rüti, Kaufmann-Zürich und Präsident Kessler vor allem das System der Sammelwagen, das erhebliche Frachtersparnisse ermöglicht.

Ueber die Förderung der Bestrebungen betr. Gründung von Genossenschaftsapotheken referiert Verwalter Flach-Winterthur. In Genf, Lausanne, Chaux-de-Fonds, Biel, Schaffhausen und Winterthur bestehen bereits Genossenschaftsapotheken. Nicht alle arbeiten gleich gut, am besten wohl Genf; sie sind dem V. S. K. angegliedert und haben aber auch unter sich eine eigene Vereinigung. Die Ueberschüsse sind im Vergleich zu den Umsätzen klein; aber überall, wo Genossenschaftsapotheken bestehen, mussten die Privatapotheken erhebliche Preiskonzessionen an die Krankenkassen gewähren. Schwer lastet der Boykott der Medikamente und des Personals, den das Syndikat der Apotheker rücksichtslos ausübt, auf den Genossenschaftsapotheken. Auch die kantonale Gesetzgebung hemmt die Gründung genossenschaftlicher Apotheken. Die meisten dieser Gesetze sind veraltet. Eine grosse Mannigfaltigkeit herrscht in den Spezialitäten, deren über 10,000 bestehen, darunter viele wertlose. Hierdurch wird die Arbeit des gewissenhaften Apothekers beeinträchtigt und er nach und nach zum Kaufmann herabgedrückt. Notwendig ist eine schärfere Trennung von Apotheke und Drogerie. Nur Ortschaften mit zehn und mehr Tausend Seelen können mit Erfolg an die Gründung von Genossenschaftsapotheken gehen; die Krankenkassen müssen die Träger solcher Apotheken sein. Aus genossenschaftlichen Kreisen sollten junge Leute sich mehr dem Studium der Pharmacie zuwenden; gerade für das weibliche Geschlecht wäre der Apothekerberuf sehr geeignet.

Dr. Schär weist auf Basel hin, das trotz seiner starken Genossenschaftsbewegung noch keine Genossenschaftsapotheke besitzt. Das eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz steht heute hindernd im Wege und verunmöglicht jegliche Initiative der Krankenkassen, zu einer eigenen Apotheke zu kommen. Kuhn, Schaffhausen, hält die Gründung von Genossenschaftsapotheken als nicht so schwer, aber der Waren- und Personalboykott des Syndikats muss fallen. Die Solidarität der Industriearbeiter ist oft ungenügend; sie decken ihre Bedürfnisse vielfach in Privatapotheken. Auch die

Aerzte bringen den genossenschaftlichen Apotheken nicht selten Abneigung entgegen und empfehlen den Privatapotheker. Keller, Töss, sieht im Boykott auch das grösste Hemmnis in der Entwicklung der Genossenschaftsapotheken.

Nach reiflicher Diskussion beschliesst die Kreiskonferenz VII:

1. Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und verwandten Produkten soll nach gemeinnützigen Gesichtspunkten organisiert und dem reinen Profitinteresse entzogen werden.

2. Dieses Ziel kann erreicht werden durch Verstaatlichung, Kommunalisierung oder genossenschaftlichen Betrieb der Apotheken.

Wo Staats- und Gemeindebetrieb eingeführt werden kann, sind solche Bestrebungen durch die Genossenschafter zu unterstützen; der Betrieb darf aber nicht der Ertragswirtschaft dienstbar gemacht werden.

Wo dieser Weg nicht beschritten werden kann, die Voraussetzungen für eine genügende Frequenz aber vorhanden sind, ist die Gründung von Genossenschaftsapotheken zu empfehlen.

3. Die Genossenschafter treten für die Revision der Gesetzgebung ein im Sinne der Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Apotheken. Alle gesetzlichen Hindernisse betreffend Gründung und Entwicklung von Genossenschaftsapotheken, sowie alle Vorrechte des Apothekerstandes sind zu bekämpfen.

4. Gründungen von Genossenschaftsapotheken sollen in der Regel nur unter Mitwirkung der örtlichen Krankenkassen erfolgen.

Sind die Voraussetzungen für die Prosperität einer Genossenschaftsapotheke gegeben, soll der V. S. K. die Gründung unterstützen.

5. Der gemeinsame Einkauf pharmazeutischer Produkte soll gefördert werden und allen, die Genossenschaftsapotheken hemmenden Massnahmen des Apothekersyndikats, entschieden entgegengetreten werden. (Schluss folgt).

Kreiskonferenz des Kreises IXb (Graubünden ohne Misox). Am Samstag, den 6. November, abends 8 Uhr, fand im Hotel Bahnhof in Ilanz, vorgängig der ordentlichen Herbstkreiskonferenz vom Sonntag, den 7. November, die Einkäuferkonferenz statt. Herr Degen orientierte einlässlich über die gegenwärtige Marktlage und über die Aussichten des in- und ausländischen Warenmarktes in nächster Zeit. Herr B. Jæggi ergänzte seine Ausführungen indem er insbesondere über den Monopolwarenbetrieb des Bundes und über die in Aussicht stehenden Neuerungen zu berichten wusste. Anschliessend wurden all diese für unsere Genossenschaftsbetriebe eminent wichtigen Fragen eingehend diskutiert und dabei der Notwendigkeit eines strafferen Zusammenschlusses der graubünd. Verbandsvereine und einer zweckmässigern Zusammenarbeit durch das Mittel der gemeinsamen (waggonweisen) Warenbezüge das Wort geredet. Der Zeiger rückte schon der Mitternachtstunde nahe, als der Präsident dem unermüdlichen Eifer der Konferenzteilnehmer ein Halt gebieten musste und die Fortsetzung der Verhandlungsgeschäfte auf Sonntag vormittags 9 Uhr ansetzte.

In der Vormittags-Sitzung vom Sonntag kam zunächst die Mühlenfrage in Diskussion. Der Kreisvorstand hatte eine Enquête über die bisherigen Bezüge unter Bezeichnung der in Frage stehenden Lieferanten und über den derzeitigen Bedarf an Mahlprodukten durchgeführt, aus welcher jedoch hervorgeht, dass der Bedarf der graub. Vereine noch zu gering ist, um an die Errichtung einer eigenen Mühle herantreten zu können. Dagegen soll die Frage nochmals eingehend geprüft werden, ob nicht ein Lieferungsvertrag mit einer oder mehreren graubünd. Mühlen vereinbart werden könnte, der den Vereinen gegenüber dem heutigen Status Vorteile bieten würde.

Nachdem es sich in der Praxis herausstellt, dass die Dienstzeugnisse nur in vereinzelten Fällen der Wirklichkeit entsprechend ausgefertigt werden, was bei Neuanstellungen zu allerhand Unzukömmlichkeiten führen kann, will man im Benehmen mit dem Verbande schweiz. Konsumverwalter eine Lösung suchen, die das Zeugniswesen moralisch und materiell auf eine höhere Warte zu stellen vermag. In Beratung gezogen wurde auch noch die Frage der bessern und zweckmässigern Heranbildung, Ausbildung und Erziehung von ganz tüchtigem Verkaufspersonal durch die Konsumvereine selbst. Auch in dieser Frage soll mit dem Verein schweiz. Konsumverwalter sowie mit den Verbandsbehörden gemeinsam vorgegangen werden, um auf breiter Basis etwas zu erreichen suchen.

Nachmittags punkt 2 Uhr eröffnete Präsident G. Schwarz die ordentliche Herbstkreiskonferenz, indem er die Anwesenden bewillkommt und einen besondern Gruss den Verbandsdelegierten, den Herren B. Jæggi, G. Degen und Prof. Cadotsch, Mitglied des Aufsichtsrates, widmet. Vertreten waren 16 Vereine mit 41 Delegierten und 6 Mitglieder des Kreisvorstandes.

Die vom Kreisvorstand vorgelegten neuen Statuten für den Kreis IXb wurden verlesen und ohne Aenderungen in globo gutgeheissen.

Das Haupttraktandum bildete ausser dem Referat von Herrn B. Jæggi über die «Volksfürsorge» der an der Delegiertenversammlung in Lugano erheblich erklärte Antrag des neunten Kreises betr. die Schaffung von Lagerdepots und Vertreterstellen und betr. die Wahlart und Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Der Referent glaubte, dass unser Kreisverband, der den Antrag gestellt und begründet hat, ohne weitere Diskussion und Beratung darüber hinweggehen könnte, denn die Meinungen haben sich im Kreise in keiner Weise geändert. Der Umstand jedoch, dass im «Schweiz. Konsum-Verein» No. 36 aus der Feder des Vizepräsidenten der Verwaltungskommission, der wohl auch namens der V. K. verfasst wurde, ein Artikel, der sich mit unserem Antrage befasste, erschienen sei, mache es notwendig, nochmals darauf zurückzukommen, zumal dieser Artikel nicht zur Aufklärung, sondern vielmehr zur Irreführung gedient habe. In diesem Artikel werde die Sache so dargestellt, dass man glauben möchte, es sei beabsichtigt, zum veralteten System des gebundenen Mandates und zur Stimmabgabe nach Instruktion zurückzukehren, was den Antragstellern natürlich fern gelegen, und wohl auch die Delegierten in Lugano dürften kaum daran gedacht haben, ansonst unser Antrag nicht oppositionslos angenommen worden wäre. Der Antrag des Kreises IXb will mit der Schaffung von Lagerdepots und von Vertreterstellen nichts anderes, als eine im vitalen Interesse der Genossenschaftsbewegung liegende und schon längst gewünschte Dezentralisation und Konzentration einerseits und anderseits die Herbeiführung einer speditivern und rationellern Warenvermittlung. Was sodann die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder von und aus der Mitte der Kreisverbände anbelangt, so ist das eine Forderung, die im heutigen Zeitalter der Demokratisierung und des genossenschaftlichen Auf-

schwunges auch dann auf keinen Widerstand stossen sollte, wenn diese Neuerung einer durchgreifenden Umwälzung ruft und nicht ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Mit gutem Willen wird sich auch hier eine Lösung finden lassen, die dem Sinne und Geiste des Antrages entspricht.

Herr Jæggi möchte, ohne persönlich oder namens der Verbandsbehörden, welche zum Antrag noch nicht Stellung bezogen haben, irgend welche Zugeständnisse zu machen, auf die schwierige Durchführung der gewollten Neuerung aufmerksam machen. Die Meinungen seien eben auch in dieser Frage ganz verschieden und es wolle alles genau geprüft werden, bevor eine derart weitgehende Neuerung durchgeführt werde. Was die Errichtung von Lagerdepots und die Schaffung von Vertreterstellen anbelange, so sei ja bereits im Sinne des Antrages an verschiedenen Orten das Nötige vorgekehrt worden und die Verbandsbehörden werden in dieser Sache überhaupt überall da, wo sich die Notwendigkeit zeige und wo es wirklich im Interesse einer rationellern Warenvermittlung liege, die notwendigen Vorkehren treffen und keineswegs zurückhaltend sein. Immerhin müssen sie sich von Fall zu Fall eine gründliche Prüfung vorbehalten. Auch bezüglich der Neuerung für die Wahlen in den Aufsichtsrat könne man prinzipiell dem vorliegenden Antrag beipflichten, immerhin müssen auch da alle Momente gründlich erwogen werden. Je nachdem die Berichte der Kreisverbände, die bis am 30. November einlaufen sollen, lauten, werden die Verbandsbehörden entweder Bericht und Antrag an die nächste Delegiertenversammlung richten, oder aber die ganze Angelegenheit zur Erdauerung noch zurücklegen.

In der lebhaft benützten Diskussion wird ausnahmslos den Ausführungen des Referenten vorbehaltlos zugestimmt und mit besonderem Nachdruck die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Kreisverbände selbst und aus deren Mitte betont. Ein Vertreter des Engadins macht auf die Schwierigkeiten im Warenbezuge für die enetbergischen Talschaften aufmerksam und ersucht die Verbandsbehörden, der Sache erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und eventuell im Engadin ein Warenlager zu errichten.

Ueber das Traktandum «Genossenschaftsapotheken» referiert Herr Jæggi, der die Auffassung vertritt, dass es nicht Sache des Verbandes sein könne, Genossenschaftsapotheken zu errichten und zu betreiben, sondern es sollen die Verbandsvereine sich mit dieser Frage befassen. Die Verbandsbehörden seien selbstverständlich zu jeder Zeit gerne bereit, auch in diesen Fragen den Vereinen an die Hand zu gehen und dahingehende Bestrebungen zu unterstützen. Die Verhältnisse auf diesem Gebiete seien zwar für Neugründungen nicht besonders günstig und es dürfte eher abgeraten werden vor übereilten Schritten. Der Präsident weist darauf hin, dass die Errichtung von Genossenschaftsapotheken für die graubündnerischen Vereine kaum in Frage kommen könne. Ohne Diskussion wird sodann zur Tagesordnung geschritten.

Die Aufstellung von besonderen, schablonenhaften Normen für die Verwendung der vom V. S. K. den Kreisverbänden zu leistenden Beträge wird abgelehnt und dabei ausdrücklich festgestellt, dass diese Gelder im Sinne und Geiste der Verbandsstatuten ausschliesslich zu rein genossenschaftlichen Zwecken und vorwiegend für das Propaganda- und Bildungswesen Verwendung finden sollen. Zu einer Anregung, dass der Verband seine Beiträge nicht ausschliesslich auf Grund der Umsatzziffern der Kreisverbände bezw. der diesen angeschlossenen Vereine ausrichten sollte, sondern eher auf Grund des wirklichen Bedarfes, indem die schwächern Kreisverbände bekanntlich in Propaganda mehr machen müssen, bemerkte Herr Jæggi, dass die Beiträge statutarisch festgelegt seien und ohne Statutenrevision eine Aenderung nicht vorgenommen werden könne. Bei Vorlage der Jahresrechnungen sei der Verband jedoch nicht abgeneigt, überall da, wo eine besondere Subventionierung begründet werden könne und gerechtfertigt erscheine, solche Subventionen auszurichten.

Ueber das Traktandum «Förderung der Volksfürsorge durch die Konsumvereine» referierte Herr B. Jæggi, deren Entstehung und Entwicklung schildernd. Der Referent zeichnet die Richtlinien, welche den Vereinen und Vereinsverwaltungen für die Förderung dieses humanen Werkes dienen können und erhofft auch auf diesem Gebiete einen kräftigen Ruck nach vorwärts. Eine Anfrage betr. die Kinderversicherung, wird vom Referenten dahin beantwortet, dass auch diese Seite des Versicherungswesens in Bearbeitung sei und mit der Kinderversicherung demnächst begonnen werden könne. Der bezügliche Tarif sei bereits ausgearbeitet und vom schweizerischen Versicherungsamte genehmigt.

Nachdem in der Umfrage noch einige Angelegenheiten untergeordneter Natur ihre Erledigung gefunden, konnte der Präsident die arbeitsreiche Tagung schliessen.

A n m e r k u n g d e s H e r a u s g e b e r s. Es ist bedauerlich, dass auch die wohlwollendsten Massnahmen der Verbandsfunktionäre hie und da nicht richtig gewürdigt und falsch ausgelegt werden. Das scheint wieder einmal mit dem aufklärenden Artikel, den der Vizepräsident der V.-K. zu dem Thema: «A n d e r e W a h l a r t d e s A u f s i c h t s r a t e s» geschrieben hat, der Fall zu sein. Die Absicht, die ihn bei der Abfassung dieses Artikels leitete, war die, den Kreiskonferenzen die Stellungnahme zu dem Antrag des Vereins IXb zu erleichtern. Dazu gehörte eine v o l l s t ä n d i g e Darstellung des ganzen Problems und es darf behauptet werden, dass die Teilnehmer an Kreiskonferenzen selten vorher schon über ein Verhandlungsthema so orientiert waren wie durch diesen Artikel.

Im Artikel selbst — von dem übrigens die V.-K. nicht früher Kenntnis erhielt als andere Leser des «Schweiz. Konsumverein» — ist vollständig objektiv über die verschiedenen möglichen Lösungen berichtet und nur zu einer einzigen Frage a b l e h n e n d Stellung genommen worden, nämlich zur Frage der I n s t r u k t i o n e n. Gegenüber der Behauptung, Kreis IXb wolle nicht Veraltetes n e u einführen, sei darauf hingewiesen, d a s s b e i d e r h e u t i g e n W a h l a r t d e s A u f s i c h t s r a t e s n i r g e n d s e i n e B e s t i m m u n g s i c h f i n d e t, d a s s d i e M i t g l i e d e r d e s A u f s i c h t s r a t e s v o n i r g e n d w e m I n s t r u k t i o n e n e n t g e g e n n e h m e n u n d s o l c h e b e f o l g e n m ü s s e n!

H e u t e s t i m m e n d i e A u f s i c h t s r a t s m i t g l i e d e r t a t s ä c h l i c h o h n e I n s t r u k t i o n u n d e s i s t d e s h a l b n i c h t s c h l e c h t g e g a n g e n.

N a c h A n t r a g K r e i s IX b s i n d d i e A u f s i c h t s r a t s m i t g l i e d e r i n Z u k u n f t v e r p f l i c h t e t, I n s t r u k t i o n e n e n t g e g e n z u n e h m e n. Wie weit sie verpflichtet werden sollen,

diese Instruktionen auch tatsächlich zu befolgen, geht allerdings aus dem Wortlaut des Antrages nicht hervor.

Bei der unverbindlichen Entgegennahme des Antrages in der Delegiertenversammlung hat der Vizepräsident der V.-K. ausdrücklich auf das Bedenkliche dieser Instruktionen hingewiesen und nur unter diesem Vorbehalt den Antrag entgegengenommen, so dass eine weitere Diskussion über diesen Punkt, die schon wegen der vorgerückten Zeit vermieden werden sollte, sich erübrigte. *Sch.*




Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Kinderlebensversicherung.

Die **Schweizerische Volksfürsorge,** Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, veröffentlicht soeben einen neuen Prospekt, der ausser den bisherigen Tarifen 1 und 2, mit und ohne Untersuchung, für **Erwachsene,** auch einen Tarif 2, ohne ärztliche Untersuchung, für **Kinder,** enthält.

Durch diesen neuen Tarif ist die Möglichkeit geschaffen, auch für Kinder, und zwar schon vom ersten Lebensjahre an, eine Lebensversicherung abzuschliessen. Diese **Kinderlebensversicherung** bietet Eltern und andern Personen, welche einem Kinde nahestehen, Gelegenheit, durch Abschluss einer Versicherung auf das Leben des Kindes, diesem letzteren ein kleines, zu einer bestimmten Zeit fällig werdendes Kapital bereitzustellen, das ihm das Ergreifen eines Berufes oder eine bessere Ausbildung ermöglichen oder ihm zur Aussteuer dienen soll. **Dem Kinde seinen künftigen Lebensweg zu ebnen und ihm den Existenzkampf zu erleichtern, ist die Hauptaufgabe der Kinderversicherung.**

Weil die Kinderlebensversicherung in erster Linie eine Fürsorge für das Kind selbst sein soll, kommt die Versicherungssumme zur Auszahlung, wenn das Kind den Ablauftermin erlebt. Stirbt das versicherte Kind während der Versicherungsdauer vor Vollendung des siebenten Lebensjahres, so werden die einbezahlten Prämien zurückgewährt, vermehrt um 4% Zinsen. Stirbt das versicherte Kind während der Versicherungsdauer nach Vollendung des siebenten Lebensjahres, so gelangt der versicherte Betrag zur Auszahlung, der zur Deckung der durch die Krankheit und den Todesfall entstandenen, oft nicht unbeträchtlichen Kosten, Verwendung finden kann.

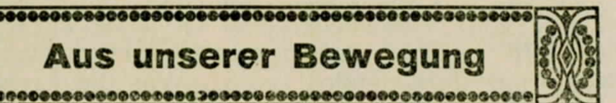
Nach Tarif 2 (Kinderversicherung) der Volksfürsorge, kann z. B. ein Vater für sein 2 Jahre altes Kind auf 15 Jahre, d. h. mit Auszahlung der Versicherungssumme spätestens bei Vollendung des 17. Lebensjahres eine Versicherung über Fr. 1000.— abschliessen gegen eine

Jahresprämie von Fr. 57.70
Quartalprämie von Fr. 15.10
Monatsprämie von Fr. 5.50

Da die Rechnungsüberschüsse der Volksfürsorge ausschliesslich zugunsten der Versicherten verwendet werden, vermindern sich obige Prämien im Laufe der Zeit um die Ueberschussanteile.

Der sorgsame Hausvater wird naturgemäss in erster Linie auf sein Leben eine Versicherung zugunsten von Frau und Kind abschliessen. damit beim Tode des Ernährers für die Hinterlassenen gesorgt ist. Wer bereits in ausreichendem Masse auf diese Weise für seine Familie vorgesorgt hat und in der Lage ist, noch darüber hinaus jährlich, vierteljährlich oder monatlich für ein Kind etwas beiseite zu legen, wird sich gerne der Kinderlebensversicherung bedienen, denn letztere hat gegenüber der gewöhnlichen Sparkasse den Vorteil, das sie einen gewissen Sparzwang in sich schliesst.

Der neue Prospekt der Volksfürsorge ist bei der Zentralverwaltung, Tellstrasse 58, Basel, sowie bei den Vermittlungs- und Zahlstellen der Konsumvereine und bei den Vermittlern erhältlich.

Aus unserer Bewegung

Basel A. C. V. (F.-Korr.) In der Sitzung des Genossenschaftsrates vom 5. November kommt als erstes Geschäft der *Erwerb einer Liegenschaft* zur Behandlung. Schon seit einiger Zeit macht sich eine bedeutende Steigerung der Mietzinse für gemietete Ladenlokale bemerkbar und der A. C. V. wird meist in die Zwangslage versetzt, entweder den verlangten höheren Zins zu bezahlen oder ein anderes Lokal zu mieten. Letzteres ist in der Regel wegen Mangel an geeigneten Lokalitäten unmöglich, so dass nichts anderes übrig bleibt, als zu kaufen, was auch nicht immer ganz leicht gelingt. Im vorliegenden Falle wurde dem A. C. V. das Lokal im Hause Elsässerstrasse 36, in welchem er seit 1907 eine Warenfiliale gemietet hat, gekündet. Bemühungen, ein anderes geeignetes Mietobjekt ausfindig zu machen, waren erfolglos. Es konnte nichts Passendes gefunden werden. Da der dortige Umsatz im I. Semester 1920 den Betrag von Fr. 231,000.— erreichte, kann von einem Aufgeben des Ladens keine Rede sein. Auch die benachbarten Warenfilialen weisen pro I. Semester 1920 ähnlich hohe Umsätze auf (Gasstrasse Fr. 220,000.—, Jungstrasse Fr. 270,000.—, Lysbüchel Fr. 237,000.—). In nächster Nähe des bisherigen Ladens befindet sich die Eckliegenschaft Elsässerstrasse 42—Wasserstrasse, deren Lage für Ladenzwecke als günstig zu bezeichnen ist. Die Unterhandlungen mit dem Eigentümer führten zu einem Kaufvertrag, nach dem der A. C. V. die Liegenschaft zum Preis von Fr. 90,000.— übernimmt. Der Antritt soll auf 1. Dezember 1920 erfolgen. Die Liegenschaft umfasst ein Areal von 336.5 Quadratmeter. Das ganze Parterre des Hauses lässt sich sehr gut zu einem grossen A. C. V.-Laden umgestalten; infolge der heutigen hohen Baukosten ist hierfür ein Betrag von Fr. 16,000.— bis Fr. 19,000.— erforderlich. Die übrigen Renovationsarbeiten erfordern den Betrag von Fr. 6142.—. Mit den Unbaukosten kommt die Liegenschaft auf Fr. 115,000.— zu stehen. Die Einnahmen an Mietzinsen (6 Logis à Fr. 900.—) betragen Fr. 5400.—, die Ladenmiete ist mit Fr. 3000.— zu berechnen, zusammen Fr. 8400.—, womit sich eine Verzinsung des Kapitals von 7,3% ergibt. Ohne Diskussion wird der Kauf genehmigt.

Ueber das *Nachtragskreditbegehren und Bauabrechnung* über die Erstellung einer Autogarage auf dem Lysbüchel referiert Zentralverwalter *E. Angst.* Der vom Genossenschaftsrat in der Sitzung vom 12. September 1919 bewilligte Kredit beträgt Fr. 163,000.—. Bald darauf erfolgten wesentliche Preissteigerungen des Baumaterials und Erhöhungen der Arbeitslöhne. Ausserdem zeigte sich die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit verschiedener Aenderungen, Verbesserungen und Erweiterungen der Anlage; jedoch sind dabei keine Arbeiten ausgeführt worden, die sich nicht als notwendig erwiesen haben. Im übrigen zeigt die dem Rate gedruckt zugestellte Bauabrechnung, aus welchen Posten sich die Kreditüberschreitung von Fr. 48,650.— zusammensetzt. Der Betrag liegt zwar innerhalb der statutarischen Kompetenz des Aufsichtsrates und dieser hat den Nachtrag genehmigt. Da aber die Bewilligung des Baukredites seinerzeit durch den Genossenschaftsrat erfolgt ist, sieht sich die Verwaltungskommission veranlasst, die Kreditüberschreitung und die Bauabrechnung dem Genossenschaftsrat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Architekt *Pfrunder* ergänzt die Ausführungen des Referenten. Schon bei der Vergebung der Arbeiten hat sich gezeigt, dass eine Kreditüberschreitung nicht zu umgehen war. Der Voranschlag wurde im Juni aufgestellt, im November wurde mit den Maurerarbeiten begonnen. Inzwischen waren Materialpreise und Arbeitslöhne schon erheblich gestiegen. Auch andere Umstände verursachten Kreditüberschreitungen: der Bodenbelag wurde anstatt in Zement in Basaltplatten ausgeführt und die Decke anstatt in Holzgebälk in armiertem Beton, der Keller ist um ein Viertel grösser. Die Situation im Baugewerbe ist heutzutage so unsicher, dass kein Unternehmer einen festen Werkvertrag abschliesst. Ohne weitere Diskussion wird dem Kredit die nachträgliche Genehmigung erteilt.

Dienstreglement für das Personal des A. C. V. Im einleitenden Referat weist Herr Zentralverwalter *Angst* darauf hin, dass das alte Dienstreglement vom Jahre 1906 schon lange revisionsbedürftig war. Durch die Fusion mit Oberwil wurde die Revision etwas hinausgeschoben. Nun besteht kein Hindernis mehr, die neuen Dienstvorschriften an die bestehenden Verhältnisse anzupassen. Im neuen Reglement ist nicht eingeschlossen das auswärts beschäftigte Personal, Käser, Milchsammler, Fuhrleute, wie solches vor dem Kriege in grösserer Zahl vom A. C. V. angestellt war. Auch das Personal in unseren landwirtschaftichen Betrieben ist dem Reglement nicht unterstellt, wie das baselstädtische Arbeitszeitgesetz für die landwirtschaftlichen Arbeiter nur eine Mindestruhezeit vorsieht. Das Provisorium ist auf ein halbes Jahr festgesetzt, die definitive Anstellung wird von der Aufnahme in die Versicherungsanstalt abhängig gemacht. Die Bestimmungen über die Unfallversicherung sind nun auch im Dienstreglement enthalten. Hierüber ist zu sagen, dass beim Personal, welches bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt versichert ist, sich die Versicherung auch auf Nichtbetriebsunfälle erstreckt. Dem Verkaufspersonal wird bei Nichtbetriebsunfällen der Krankheitslohn bezahlt, während die Kosten für Arzt und Apotheke nicht vom A. C. V. übernommen werden. Neu ist ferner die Bestimmung über Krankenversicherung, für die der A. C. V. die Hälfte der Jahresprämie übernimmt, wenn der Angestellte sich bei der öffentlichen Krankenkasse des Kantons Baselstadt versichert. Im Aufsichtsrat bestanden hierüber Meinungsverschiedenheiten, indem verlangt wurde, der A. C. V. solle auch für die Mitglieder anderer vom Bunde anerkannten Krankenkassen die Hälfte der Beiträge übernehmen. Die Mehrheit des Aufsichtsrates stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass im Krankenkassenwesen die Zentralisation notwendig sei und dass auch das allgemeine Obligatorium angestrebt werden sollte. Dieses werde gefördert, wenn der A. C. V. seine Angestellten veranlasse, sich bei der öffentlichen Krankenkasse zu versichern. Im übrigen empfiehlt der Referent Eintreten auf die Vorlage. Sie gibt im Rate zu wenigen Bemerkungen Anlass. Im § 17 ist bestimmt, dass Angestellte bei Ausführung von Arbeiten ausserhalb Basels eine Zulage von Fr. 2.— per Tag erhalten. Der Antrag, diese Zulage auf Fr. 3.— zu erhöhen, wird mit 45 gegen 39 Stimmen abgelehnt, nachdem zwei bürgerliche Vertreter für die Erhöhung, ein Vertreter der Arbeiterunion dagegen gesprochen hatte. Abgelehnt wird ferner der Antrag, es sei die halbe Jahresprämie für Krankenversicherung nicht nur den Mitgliedern der öffentlichen Krankenkasse, sondern auch der übrigen anerkannten Krankenpflegekassen auszurichten. Der Rat stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass Zentralisation im Krankenkassenwesen notwendig sei, die dadurch gefördert werde, wenn das Personal der Genossenschaft veranlasst werde, sich bei der öffentlichen Krankenkasse zu versichern.

Beim § 18 beanstandet *Dr. Hartmann* die Bestimmung über Extraarbeit, welche im Widerspruch mit dem baselstädtischen Arbeitszeitgesetz stehe. Beantragt Streichung.

Der *Referent* will die Bestimmung für eventuell notwendig werdende Arbeiten, die nicht als Ueberzeitarbeit taxiert werden kann, beibehalten, im übrigen die Frage in den Tarifverträgen regeln, worauf *Dr. Hartmann* den Streichungsantrag zurückzieht.

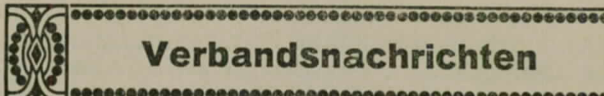
§ 47. (Feuerwehrdienst.) Für den Cadresdienst soll der Lohn in Wegfall kommen.

F. Gross beantragt Streichung dieser Bestimmung. Der Antrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Das Reglement geht aus der Detailberatung unverändert hervor. Es tritt unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 1921 in Kraft.

Rorbas. Der Umsatz belief sich im 43. Rechnungsjahr (28. April 1919 bis 25. April 1920) auf Fr. 128,687.—, Fr. 16,851.70 mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl stieg von 94 auf 96. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 21,159.63, der Reinüberschuss auf Fr. 11,387.48. Da die erforderlichen Abschreibungen und Reservestellungen bereits vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen wurden, kann der gesamte Reinüberschuss an die Mitglieder verteilt werden. Die Rückerstattung beträgt 10 Prozent oder auf die eingetragenen Bezüge von Fr. 110,352.96 Fr. 11,035.30. Der verbleibende Rest von Fr. 352.18 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich auf Fr. 7000.—, der Dubiosenfonds auf Fr. 1100.—. Der Rest der Betriebsmittel besteht aus den einbezahlten Anteilscheinen und stehengelassenen Rückvergütungen der Mitglieder (Fr. 32,965.70).

Männedorf. Der Umsatz belief sich im Jahre 1919/20 auf Fr. 193,400.—, d. h. Fr. 7345.50 mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl ging von 317 auf 300 zurück. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 32,569.02, der Vortrag vom Vorjahre auf Fr. 200.71, der Saldo der Betriebskosten auf Fr. 18,595.68. Auf Betriebsrechnung werden noch gebucht eine Abschreibung auf den Liegenschaften in der Höhe von Fr. 2200.— und eine Zuweisung an den Reservefonds im Betrage von Fr. 1000.—. Zur Verteilung steht demnach ein Betrag von Fr. 10,974.05 zur Verfügung. Er findet folgende Verwendung: Fr. 9771.65 Rückerstattung an die Mitglieder (7% von 139,595.10 Franken), Fr. 900.— Rückstellung für Gebäudereparaturen und Fr. 302.40 Vortrag auf neue Rechnung.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 9. November 1920.

1. Es werden folgende Mitglieder in den V. S. K. aufgenommen:

Société coopérative de consommation de Grône et ses environs, in Grône (Valais), gegründet am 31. August 1919, ins Handelsregister eingetragen am 28. September 1920, mit einer Mitgliederzahl von 43 Mitgliedern, Zuteilung zum Kreisverband I.

Konsumverein Tamins (Graubünden), gegründet am 29. Februar 1920, ins Handelsregister eingetragen am 27. September 1920, mit einer Mitgliederzahl von 80 Mitgliedern, Zuteilung zum Kreisverband IXb.

2. Ein vom **Kreisverband IXa** (Glarus) unterbreiteter Wunsch, es möchte das Datum der Delegiertenversammlung des V. S. K. nicht auf den Schluss des Semesters angesetzt werden, wurde zur Prüfung entgegengenommen.

Es scheint jedoch fast unmöglich, dass die Delegiertenversammlung früher als am letzten Samstag bezw. Sonntag des Monats Juni stattfinden kann. Die bei einer allfällig frühern Festsetzung des Datums der Delegiertenversammlung zur Verfügung stehende Zeit würde kaum dazu reichen, um den Rechenschaftsbericht des V. S. K. so fertig zu stellen, dass derselbe von den verschiedenen Verbandsbehörden vorgängig der Delegiertenversammlung behandelt und dass die in den Statuten festgelegte Frist von 4 Wochen zur Einreichung eventueller Anträge an die Delegiertenversammlung eingehalten werden könnte.

3. Einem Gesuch der **Société coopérative suisse de consommation Genève** betreffend Verlegung der Redaktion der «La Coopération» nach Genf, konnte, da dieses Begehren praktisch nicht durchführbar ist, nicht Folge gegeben werden.

4. **Verbandspresse und deren Abgabepreise ab 1. Januar 1921:**

Die Verwaltungskommission hat beschlossen, dem Aufsichtsrat zu beantragen, es sei bezüglich der periodisch erscheinenden Pressorgane des Verbandes und deren Abgabepreise folgende Regelung zu treffen:

1. **«Genossenschaftliches Volksblatt», Wochenausgabe:**
   a) regulärer Abonnementspreis, durch die Post bezogen, pro Jahr **Fr. 6.—**
   b) **Vorzugspreis für kollektivabonnierende Verbandsvereine,** pro Jahr **Fr. 3.—** **zuzüglich der allfällig** ab 1. Januar 1921 zu entrichtenden erhöhten Zeitungstransporttaxe.
2. **«Genossenschaftliches Volksblatt», 14-tägige Ausgabe:**
   a) regulärer Abonnementspreis, durch die Post bezogen, pro Jahr **Fr. 3.—**
   b) **Vorzugspreis für kollektivabonnierende Verbandsvereine,** pro Jahr **Fr. 1.50** **zuzüglich der allfällig** ab 1. Januar 1921 zu entrichtenden erhöhten Zeitungstransporttaxe.
3. **«La Coopération», Wochenausgabe:**

a) regulärer Abonnementspreis, durch die Post bezogen, pro Jahr **Fr. 6.—**
b) **Vorzugspreis für kollektivabonnierende Verbandsvereine,** pro Jahr **Fr. 3.—** **zuzüglich der allfällig** ab 1. Januar 1921 zu entrichtenden erhöhten Zeitungstransporttaxe.

4. «**La Coopération**», **14-tägige Ausgabe:**
   a) regulärer Abonnementspreis, durch die Post bezogen, pro Jahr **Fr. 3.—**
   b) **Vorzugspreis für kollektivabonnierende Verbandsvereine,** pro Jahr **Fr. 1.50** **zuzüglich der allfällig** ab 1. Januar 1921 zu entrichtenden erhöhten Zeitungstransporttaxe.
5. «**La Cooperazione**», **Wochenausgabe:**
   a) regulärer Abonnementspreis, durch die Post bezogen, pro Jahr **Fr. 6.—**
   b) **Vorzugspreis für kollektivabonnierende Verbandsvereine,** pro Jahr **Fr. 3.—** **zuzüglich der allfällig** ab 1. Januar 1921 zu entrichtenden erhöhten Zeitungstransporttaxe.
6. «**La Cooperazione**», **14-tägige Ausgabe:**
   a) regulärer Abonnementspreis, durch die Post bezogen, pro Jahr **Fr. 3.—**
   b) **Vorzugspreis für kollektivabonnierende Verbandsvereine,** pro Jahr **Fr. 1.50** **zuzüglich der allfällig** ab 1. Januar 1921 zu entrichtenden erhöhten Zeitungstransporttaxe.
7. **«Schweiz. Konsum-Verein»:**
   a) regulärer Abonnementspreis Fr. 10.— pro Jahr;
   b) Vorzugspreis für Abonnements von Verbandsvereinen, pro Jahr **Fr. 7.—**
8. **«Le Coopérateur suisse»:**
   a) regulärer Abonnementspreis Fr. 10.— pro Jahr;
   b) Vorzugspreis für Abonnements von Verbandsvereinen, pro Jahr **Fr. 7.—**
9. **«Samenkörner»:**
   Abonnementspreis Fr. 3.— pro Jahr.
10. **«Bulletin»:**
    gratis für die den Verbandsvereinen zustehenden Zahl von Exemplaren; für allfällig weiter verlangte Exemplare und für allfällig genehmigte Privatabonnements Fr. 60.— pro Jahr.
11. **«Bollettino»:**
    gratis für die den Verbandsvereinen zustehende Zahl von Exemplaren.

Tragweite des Vorschlages der V.-K. betreffend die Festsetzung der neuen Abonnementspreise für die Verbandspresse.

Bis heute betrug die Zeitungstransporttaxe 3/4 Rappen pro Exemplar. Bei der Wochenausgabe z. B. des «Genossenschaftlichen Volksblattes» hatte der V. S. K. demgemäss 39 Rappen pro Jahresabonnement an die Postverwaltung abzuführen, bei der 14-tägigen Ausgabe 19½ Rappen. Diese bisherige Belastung wird vom V. S. K. auch fernerhin übernommen und ist im Abonnementspreis von Fr. 3.— resp. Fr. 1.50 inbegriffen.

Nun ist jedoch eine Erhöhung der Zeitungstransporttaxe geplant, über deren endgültige Gestaltung heute noch nichts Definitives gesagt werden kann. Wahrscheinlich ist, dass die Vorschläge des Bundesrates, die am 12. November 1920 offiziös publiziert wurden, in der Bundesversammlung genehmigt werden. Dann wäre ab 1. April 1921 mit folgenden Beträgen zu rechnen: Einheitstaxe für Zeitungen im Gewichte unter 60 Gramm (alle vom V. S. K. herausgegebenen Pressorgane fallen in diese Kategorie) 1½ Rappen pro Exemplar, also Verdoppelung des heutigen Ansatzes.

Die jährliche Belastung für die Zustellung durch die Post würde demgemäss auf 78, resp. 39 Rappen steigen.

Davon würde der gegenüber heute erhöhte Preis (also 39 Rappen resp. 19½ Rappen) dem Kollektivabonnenten belastet; der Abonnementspreis für die Volksblätter würde also pro 1922 insgesamt betragen:

a) für die Wochenausgabe Fr. **3.39**
b) für die 14tägige Ausgabe » **1.69½**

Dies alles unter der Voraussetzung, dass die bundesrätlichen Vorschläge akzeptiert werden.

Pro 1921 würden sich, da erst ab 1. April die erhöhte Zeitungstransporttaxe in Kraft gesetzt werden soll, folgende Abonnementspreise ergeben:

a) für die Wochenausgabe Fr. **3.29¼**
b) für die 14tägige Ausgabe » **1.64 5/8**

Für andere Pressorgane ähnlicher Art werden sonst allgemein heute schon mit den heutigen Posttaxen beinahe die doppelten Abonnementspreise erhoben; in diesen letzten Preisen ist dann erst noch kein Anspruch auf Gratisinsertionen auf der vierten Seite verbunden, wie das bei unseren Abgabebedingungen der Fall ist.

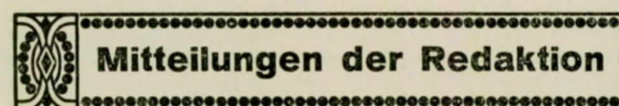
Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 12. November 1920.

1. Es werden die Entwürfe zu einer revidierten Dienst- und Gehaltsordnung des V. S. K. und zu einem Gesamtarbeitsvertrag, sowie ein Entwurf zu einem Beschluss betreffend Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Schuhfabrik des V. S. K. für das Jahr 1921 durchberaten und festgestellt. Die so bereinigten Entwürfe gehen nunmehr an den Personalausschuss, den Gewerkschaftsausschuss, den Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, den Schweiz. Lederarbeiterverband und an das Personal des V. S. K. mit dem Ersuchen, sich bis zum 30. November 1920 über diese Entwürfe zu äussern. Ebenso wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates des V. S. K. je ein Exemplar des Entwurfes für die Dienst- und Gehaltsordnung, für den Gesamtarbeitsvertrag sowie für den Beschluss betr. Schuhfabrik zugestellt.

2. Es wird beschlossen, die **Société coopérative «Edelweiss» in St. Martin** (Wallis), gegründet am 8. August 1920 und ins Handelsregister eingetragen am 18. August 1920, mit einer Mitgliederzahl von 39 Mitgliedern, in den V. S. K. als Mitglied aufzunehmen und dem **Kreisverband I** zuzuteilen.

3. Mit der **Allgemeinen Konsumgenossenschaft St. Gallen** wird in Geschäftsverkehr getreten.

4. Die vorgelegten Statutenänderungen des **Lebensmittelvereins Romanshorn** und des **Allgemeinen Konsumvereins Wädenswil-Richterswil** erhalten die Genehmigung.




Mitteilungen der Redaktion

Wie wir vernehmen, herrscht da und dort die Vermutung, die in der „Thurgauer Arbeiterzeitung" erfolgte Kritik am Lindenhof in Pfyn habe Herrn Nationalrat Höppli zum Verfasser. Demgegenüber erklären wir gerne, dass wir diese Vermutung nicht hatten, weil uns Herr Höppli als ein Genossenschafter bekannt ist, der solche Angelegenheiten sachlich zu erörtern weiss, was beim Verfasser des in Frage kommenden Artikels offenbar nicht der Fall ist.

Redaktionsschluss: 18. November 1920.


Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel
Eigenpackungen
Die Eigenpackung V. S. K.
garantiert gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln;
ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenz;
bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine, indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnützerweise abzumühen brauchen;
ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Genossenschafts-Produkte, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam;
erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen;
bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. — Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutz-Marke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.
Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit der
VIRIBVS UNITIS
V.S.K. U.S.C.
Schutzmarke
versehen!
VIRIBVS UNITIS
V.S.K. U.S.C.